

Wohlfahrtspflege und Medizinalwesen unter Landgraf Friedrich II.

Ein Beitrag zur Geschichte der Reformbestrebungen während der Aufklärungszeit

Von Otto Berge

I. Friedrichs Verhältnis zur Aufklärung. — II. Die Wohlfahrtspflege: Allgemeine Armenfürsorge / Errichtung eines Arbeits- und Werkhauses / Neuregelung des Vormundschaftswesens / Prophylaktische Wohlfahrtspflege / Gründung einer allgemeinen Feuerversicherung / Errichtung des Accouchier- und Findelhauses / Errichtung der Charité / Grundzüge der Wohlfahrtspflege. — III. Die Neuordnung des Medizinalwesens: Die Verordnung von 1767; Wiederherstellung normaler Verhältnisse nach dem Siebenjährigen Kriege / Organisation des Medizinalwesens im Jahre 1778 / Aufgabenbereich der Medizinalbehörde / Überwachung der Ärzte / Hebammenwesen / Apothekerwesen / Einführung von Provinzialärzten / Zusammenfassung.

I. Friedrichs Verhältnis zur Aufklärung¹

Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel wurde am 14. August 1720 als Sohn des nachmaligen Landgrafen Wilhelm VIII. geboren. Dieser legte großen Wert darauf, seinem Sohn eine gründliche Ausbildung zu geben. Bis zum Jahre 1728 wirkte J. D. Schmerfeld als Erzieher des jungen Friedrich. Die weitere Ausbildung übernahm von dieser Zeit an der Philosoph und Professor Crousaz, den der Landgraf zu diesem Zwecke nach Kassel berief. Crousaz war durch Wort und Schrift als eifriger Verfechter der Aufklärungsideen besonders hervorgetreten. Desgleichen hatte er sich durch einige erziehungspolitische Schriften einigen Ruhm erworben. Diese sind wahrscheinlich für seine Berufung an den hessischen Hof ausschlaggebend gewesen. Selbst als der Landgraf im Jahre 1732 Oberst v. Donop mit der Oberaufsicht über die Erziehung des Erbprinzen beauftragte², wurde Crousaz als Lehrer des jungen Fürsten beibehalten. Donop schlug Wilhelm VIII. vor, den Aufenthalt seines Sohnes von Kassel fort zu verlegen, da die Umgebung des Hofes für die Erziehung nachteilig sei. Crousaz hielt Genf für den geeigneten Ort, an dem die Ausbildung des Erbprinzen weitere Fortschritte machen könnte³. Als reformierter Protestant ging Wilhelm gerne auf diesen Vorschlag ein, weil er bei der Wahl einer kalvinistischen Universität um das Glaubensbekenntnis seines Sohnes nicht zu bangen brauchte. So begab sich Friedrich in Begleitung Donops im Herbst 1732 nach Genf, wo berühmte Professoren die weitere Ausbildung übernahmen. Friedrich hörte vor allem Vorlesungen bei dem Staatsrechtler Necker, bei dem Naturwissenschaftler Calandrini und bei dem Theologen und Kirchen-

1 Vergl. O. Berge: Beiträge zur Geschichte des Bildungswesens u. der Akademien unter Lgr. Friedrich → Hess. Jb. 4 (1954) 229 ff.

2 Vergl. Th. Hartwig: Instruktionen für die Erziehung des Landgrafen Friedrich II. → ZHG 41 (1908) 77 u. 89.

3 STAM 4a/Gef. 90.

historiker Turretini, der seinem Schüler sogar eine Kirchengeschichte widmete⁴. Ein besonders herzliches Verhältnis gewann Friedrich zu Professor Burlamaqui, der Natur- und Völkerrecht lehrte. Dieser gehörte als Schriftsteller zur Schule eines Grotius, Pufendorf und Barbeyrac. Burlamaqui gründete sein naturrechtliches System aber nicht auf historische Tatsachen, sondern versuchte das Naturrecht philosophisch zu entwickeln. Seine bedeutendsten Werke sind vielfach aufgelegt und später in mehrere Sprachen übersetzt worden⁵.

Burlamaquis Anschauungen machten auf den hessischen Thronfolger großen Eindruck. Wir dürfen annehmen, daß das Naturrecht durch Vermittlung dieses berühmten Gelehrten zu Friedrichs Lieblingsfach wurde. Was während der Erziehung in Kassel begonnen worden war, wurde nun in Genf fortgesetzt. Bildete dort die Lektüre des Telemach die erste Berührung des jungen Fürsten mit den Ideen der Aufklärung, so wurde hier die Vermittlung des neuen Ideengutes mit wissenschaftlicher Systematik betrieben. Dabei zeigte sich Friedrich als vielseitig interessierter und eifriger Schüler. Als Burlamaqui seine Vorlesungen infolge Krankheit für einige Zeit ausfallen lassen mußte, bat Friedrich um briefliche Fortsetzung des Unterrichts. Burlamaqui kam diesem Wunsch gern entgegen. Diesem Umstand verdanken wir, daß einige Unterrichtsbriefe des Genfer Professors an seinen Schüler sowie Friedrichs Antworten und Aufsätze erhalten sind. In diesen Schulaufgaben läßt sich deutlich feststellen, welchen Einfluß das Naturrecht auf das Denken des jungen Fürsten gewinnt und wie das Gedankengut der Aufklärung seine Anschauungen formt. So heißt es bei der Lösung einer dieser Aufgaben: „*Jus naturae nihil est aliud quam systema regularum, quas recta ratio hominibus praecipit, ut possint vitam rationabilem degere, veramque sibi parare felicitatem*“⁶. Die Wissenschaft des Naturrechts sei allen Menschen eingeboren. Da aber letztere nicht immer das Naturrecht befolgt hätten, müßten die Gesetzgeber die „leges civiles“ errichten, die aber nicht im Widerspruch zum Naturrecht stehen dürften. Vielmehr müsse beides so eng miteinander verbunden sein, daß daraus eine Einheit würde. Nach diesem Grundsatz sollten sich die Gesetzgeber bei der Schöpfung neuer Gesetze richten. Das gemeinsame Ziel der „leges civiles“ und des „jus naturae“ bestehe darin, die Menschen im Sinne einer eudämonistischen Staatslehre glücklich zu machen. „*Dem Naturrecht*“, so heißt es in einer anderen Schulaufgabe Friedrichs, „*sind alle Menschen ohne Unterschied des Standes und der Geburt unterworfen. Daher haben auch alle die Pflicht, für das Wohlergehen der Gesellschaft zu arbeiten*“. Da nun den Fürsten am ehesten die Mittel gegeben sind, dieses hohe Ziel zu erreichen, sind sie hierzu in erster Linie verpflichtet. „*Un prince*“, so sagt der 15jährige Fürst, „*qui doit un jour être appelé à gouverner le peuple, est naturellement obligé d'avoir pour principal object le bonheur de son peuple*“⁶. Der Eudämonismus der Aufklärung hat somit schon früh auf Friedrichs Anschauungen eingewirkt; denn der junge Prinz gibt hier nur ein Grundprinzip der Aufklärung, das „*salus populi suprema lex esto*“, mit seinen eigenen Worten wieder. Obwohl Friedrich in diesen

4 C. Borgeaud : Histoire de l'Université de Genève I (Genf 1909) 538.

5 C. Borgeaud a. a. O. 505—520.

6 StAM 4a/Gef. 90.

Schulaufgaben im wesentlichen die Gedanken seiner Professoren wiedergibt, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß hierdurch die Grundlagen für seine spätere Auffassung vom Staat und vom Fürstenberuf gelegt werden.

1736 schloß Friedrich seine Studien in Genf ab und kehrte an den Kasseler Hof zurück. Hier widmete er sich zunächst seiner militärischen Ausbildung, in der er einen wichtigen Faktor für die Erziehung eines Fürsten erblickte. Er vertrat nämlich die Auffassung, daß ein vorbildlicher Herrscher auch gleichzeitig Heerführer und „Krieger“ sein mußte. Als Führer hessischer Truppenverbände hatte er 1744 und 1746 Gelegenheit, sich im österreichischen Erbfolgekrieg und im schottisch-englischen Thronstreit militärisch zu bewähren. Den Abschluß seiner militärischen Laufbahn bildete vorläufig seine Ernennung zum „General der gesamten hessischen Infanterie“. Nach einigen Auslandsreisen nahm er seit 1751 an den Sitzungen des Geheimen Rates teil. Dabei verschaffte er sich einen umfassenden Einblick in die Staatsgeschäfte, um sich auf diese Weise auf sein künftiges Herrscheramt vorzubereiten. Im allgemeinen war Friedrichs Vater mit der Entwicklung seines Sohnes zufrieden, wenngleich gelegentlich einzelne Handlungen des Thronfolgers das Mißfallen des Landgrafen erregten. Zu unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen Vater und Sohn kam es indessen, als Friedrichs heimlich vollzogene *Konversion* 1754 bekannt wurde. Friedrich mußte sich heftige Maßregelungen seitens seines Vaters gefallen lassen⁷. In der bekannten Assekurationsakte sicherte Wilhelm VIII. den Religionsstand seines Landes. Friedrich war der weitere Aufenthalt am Kasseler Hof sehr unangenehm. Er zog sich daher aus dem Hofleben zurück und ging später nach Preußen, wo er während des Siebenjährigen Krieges verschiedene Truppenkommandos übernahm. Erst nach dem Tode seines Vaters kehrte er wieder nach Hessen zurück, um die Thronfolge anzutreten (1760).

Für Friedrich bedeuten die Jahre zwischen 1755 und 1760, d. h. seit dem Erlaß der Assekurationsakte bis zum Regierungsantritt, eine Zeit der inneren Einkehr und der Selbstbesinnung. Zwei Dokumente, die er in jener Zeit verfaßt hat, beleuchten vor allem sein Verhältnis zur Aufklärung und zeigen deutlich, daß die während seiner Erziehung an ihn herangetragenen Lehren tiefe Wurzeln geschlagen haben.

Um 1755/56 beschäftigte sich Friedrich mit Senecas „*Epistolae ad Lucilium*“⁸, mit denen er sich kritisch auseinandersetzte. Friedrichs Abhandlung, die etwa 170 Seiten umfaßt, ist in englischer Sprache geschrieben, weil er sie gleichzeitig als Übung zur Erlernung dieser Sprache benutzt. Obwohl dem kleinen Werk, das nur als persönliche Aufzeichnung und niemals zur Veröffentlichung gedacht war, viele Sprachfehler anhaften, so lassen sich dennoch die seelischen Nöte des Verfassers sowie seine Einstellung gegenüber seinen Mitmenschen deutlich daraus ablesen. Zunächst kreisen Friedrichs Gedanken ständig um das Problem des Todes. Er sucht

7 hierüber Th. Hartwig: Der Übertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel zum Katholizismus (Kassel 1870). — O. Berge a. a. O. — H. Brunner: Die Umtriebe Frankreichs und anderer Mächte zum Umsturze der Religionsverschreibung des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel in den Jahren 1755 und 1756 → ZHG 22 (1886) 1—86.

8 StAM 4a, Lgr. Friedrich, Englische Übungen.

eine Lösung auf die Fragen: Was geschieht mit uns nach dem Tode? Wie müssen wir unser Leben gestalten, um uns des ewigen Seelenheils würdig zu erweisen? Friedrich ist vom Leben nach dem Tode, das durch die Gnade Gottes allen Menschen zuteil werden kann, fest überzeugt. Dieses Ziel aber kann nach der Meinung des Verfassers nur dann erreicht werden, wenn man seine Pflichten gegenüber Gott und den Mitmenschen in dieser Welt erfüllt und dabei die Leidenschaften überwindet. Diese Pflichten bestehen für Friedrich in einem Christentum der Tat. *„Den Unglücklichen zu helfen und stets an sich selbst zu arbeiten“*, so sagt Friedrich, *„sind die einzigen beiden Dinge, um die man sich in dieser Welt kümmern soll“*. An einer anderen Stelle weist er darauf hin, daß die Hilfsbereitschaft gegenüber den Mitmenschen höher einzuschätzen sei als Gebete. In diesem Sinne heißt es: *„I put a far higher prize upon social actions than upon prayers, being persuaded, that where I can help or serve anyone, that I in that instant employ my time better, than in any other thing. I believe prayers and studying oneself a very proper employment and what is the duty of everyone; but it never should oblige us to retire and, of consequence, make us of no use in the society we are in“*. Aus dieser christlich-sozialen Haltung entspringt Friedrichs ehrlicher Wunsch: *„I wish, I had more talents, which could make me of more use!“* Er empfiehlt, anderen Menschen niemals etwas anzutun, was man selbst nicht gern zugefügt haben will, ein Gedanke, der dem „justum“ des Thomasius entspricht und bei letzterem das Naturrecht im besonderen Sinne ausmacht⁹. *„According to natural religion we must know that we are to wrong no man and do all the good we can to our fellow creatures, avoiding always to do to others, what we would not, should be done to us.“* Obwohl sehr ungeschickt in der fremden Sprache ausgedrückt, verraten diese Worte Friedrichs deutlich seine geistigen Beziehungen zu den naturrechtlichen Anschauungen des 18. Jhdts. Friedrichs religiöse Haltung ist also eng mit dem Naturrecht verknüpft. Selbst diejenigen, die das Neue Testament nicht kannten oder kennen, werden nach seiner Meinung die ewige Seligkeit erlangen, wenn sie nur gemäß den Forderungen des Naturrechts gelebt haben. Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß Philanthropismus und Humanität, wie sie im Glauben des Naturrechts an die Menschheit das gesamte 18. Jhd. durchziehen, für den hessischen Thronfolger von besonderer Bedeutung sind.

Um 1760 verfaßte Friedrich eine zweite Schrift, die er im Jahre 1776 anonym unter dem Titel *„Pensées diverses sur les princes“* drucken ließ¹⁰. In dieser Abhandlung umreißt er die Aufgaben eines aufgeklärten Fürsten. Da die geistige Verwandtschaft mit den Regierungsprinzipien des Preußenkönigs sehr offensichtlich ist, kann diese Schrift als eine Art Antimachiavell im kleinen bezeichnet werden. Nach Friedrichs eigenen Worten soll diese Schrift nicht die *„Gedanken eines müßigen Philosophen“* wiedergeben, sondern einem aufgeklärten Fürsten *„als Richtschnur einer weisen und wohltätigen Verwaltung“* dienen. Schon in der Einleitung weist er darauf hin, daß ein Herrscher *„ohne Prahlerei, als Freund des Guten, und mit tiefen Sinnen die Art und Weise erforschen“* müsse, *„um ein Volk glücklich zu*

⁹ E. Wolf: Grotius, Pufendorf, Thomasius (Tübingen 1927) 122.

¹⁰ Abgedruckt in Hess. Blätter 14 (1882), Nr. 856 u. 857.

machen". Indem sich Friedrich hier selbst als „aufgeklärter Fürst“ bezeichnet, bekennt er sich zu den Ideen der Aufklärung. Das Naturrecht, das schon während seiner Jugendzeit einen starken Eindruck auf ihn gemacht hatte, ist so sehr in seinen Gedankenkreis eingedrungen, daß seine Staatsanschauung wesentlich davon bestimmt wird. Die Anschauung, daß das Gottesgnadentum allein den Ursprung des fürstlichen Amtes bildet, ist von Friedrich aufgegeben; denn *„alles hängt von der Erziehung ab. Es finden sich glückliche Anlagen, allein würden sie nicht entwickelt, geleitet: so verschwendete die Natur sozusagen ihre Mühe. Ein solcher Charakter (= aufgeklärter Fürst) lernt nicht von sich aus die schwere Kunst zu regieren und die noch schwerere, seine Leidenschaften zu beherrschen.“* In der Vorbereitung zum Fürstenberuf nimmt die Erziehung in Friedrichs Anschauung einen wichtigen Platz ein. Die Grundsätze, die Burlamaqui gelehrt hatte, kehren hier wieder. Welch hohen Wert Friedrich der Erziehung beimißt, geht ferner aus dem Hinweis hervor, daß Kinder ihren Eltern gegenüber nicht so sehr zur Dankbarkeit verpflichtet seien, weil diese ihnen das Leben geschenkt hätten, sondern vielmehr deswegen, weil sie ihren Kindern eine gute Erziehung und gründliche Ausbildung angedeihen ließen.

Auf religiösem Gebiet zeigt sich Friedrich als Anhänger des Toleranzgedankens. Gegenüber Voltaire, den er sehr hoch einschätzte und mit dem er befreundet war, äußerte er einmal, daß Luther dem geistreicheren Calvin vorzuziehen sei, weil er toleranter gewesen sei¹¹. Für sein Land stellt er den Grundsatz auf: *„Die Landesreligion muß unangetastet bleiben“*, weil die geringsten Neuerungen hier zu traurigen Folgen führen würden. Friedrich ist es also niemals in den Sinn gekommen, an der Religionsverfassung seines Landes irgend etwas zu ändern. Die Befürchtungen der hessischen Landstände, die diese trotz der Assekurationsakte noch auf dem Landtage von 1764 in religiöser Hinsicht hatten¹², waren daher völlig unbegründet. Für das Verhältnis zwischen Staat und Geistlichkeit stellt Friedrich in seinen *„Pensées“* folgende Richtlinien auf: *„Der geistliche Stand ist unentbehrlich in einem Staate; man muß ihn unterstützen ohne ihn auszubreiten, beschützen ohne ihn zu bereichern, verehren ohne sich zu unterwerfen“*. Friedrich steht dem geistlichen Stand nicht feindlich gegenüber, sondern sieht in ihm eine wertvolle Stütze des Thrones. Die Religion ist ihm ein wertvolles Mittel, den weltlichen Gesetzen mehr Gewicht zu verleihen, ein Grundsatz, der schon bei Fénelon auftaucht. Indessen kann der Fürst hier nur auf Erfolg rechnen, wenn er sich nicht vom Klerus beherrschen läßt. Vielmehr fordert Friedrich, daß die Staatsgewalt unabhängig über jenem stehen soll.

Friedrich gedachte keinesfalls selbstherrlich zu regieren. Er forderte daher vom Fürsten, daß er vor großen Entscheidungen den Rat seiner Minister hören soll. Diesen Grundsatz hat er später während seiner Regierungszeit nicht immer beobachtet. Bei vielen wichtigen Fragen hat er zwar die Gutachten seiner Fachbehörden eingeholt. Man darf ihm diese Regierungsweise nicht als Schwäche auslegen, sondern muß hierin eher eine Vorsichtsmaßnahme erblicken; denn nur durch eingehende Vorberatungen mit den Fachbehörden konnten wirksame Maßnahmen getroffen

11 Rommel in Ersch u. Gruber: Allg. Enc. I, 50, S. 117.

12 StAM GR 14719.

werden. Andererseits hat Friedrich zahlreiche Staatsanlegenheiten von sich aus entschieden. Bei vielen Regierungshandlungen führte er wie Friedrich der Große eine Regierung aus dem Kabinett¹³. Klar erkannte der hessische Erbprinz gleichzeitig die Gefahren, die entstehen, wenn sich ein Fürst von seinen Ministern beherrschen läßt. Um dies zu verhindern, empfiehlt er, daß der Regent persönlich an den Sitzungen des Geheimen Rates teilnehmen soll, wenngleich der Gang der Geschäfte noch so langweilig sei. Aus ähnlichen Erwägungen fordert Friedrich, daß ein Fürst sich selbst bestimmte Arbeitsstunden festlegen soll. Hierdurch will er vermeiden, daß die Minister ihm wichtige Regierungsangelegenheiten in solchen Augenblicken zur Entscheidung vorlegen, die zur Erholung des Herrschers bestimmt sind. Friedrich glaubt, daß auf diese Weise die Staatsgeschäfte durch voreilige und unüberlegt getroffene Maßnahmen leiden könnten. Ferner hält er die sorgfältige Auswahl der Minister für eine der wichtigsten Aufgaben des Regenten, weil hier Nachlässigkeit nicht nur die Staatsgeschäfte in Gefahr bringe, sondern gleichzeitig das Ansehen des Fürsten schade.

In seinen „Pensées“ tritt der Landgraf ferner für Einschränkung einer übertriebenen Hofhaltung, für Beseitigung der Parforcejagd und Abschaffung der Maitressenwirtschaft ein, weil diese nur zur Vernachlässigung der Herrscherpflichten führen. Für die Verbesserung der Landwirtschaft spricht er sich ebenso aus wie für die Förderung von Handel und Industrie. Ebenso soll das Justizwesen auf eine neue Grundlage gestellt werden. Auch für die Kulturpolitik entwickelt er großzügige Pläne. Desgleichen macht er Vorschläge für die Einrichtung wohltätiger Institute, für die Hebung der Wohlfahrtspflege und für die Umgestaltung des Medizinalwesens. Im ganzen befürwortet somit Friedrich in seiner Abhandlung die Reformen der Aufklärung. Sie durchzuführen, bedeutet für ihn sein Regierungsprogramm. Erfüllt von den Ideen der Aufklärung trat er 1760 sein Herrscheramt an. Der Krieg erlaubte ihm nicht, sofort mit der Verwirklichung seiner Reformpläne zu beginnen. Erst nach Wiederherstellung des Friedens konnte er mit seiner umfangreichen Reformtätigkeit beginnen, die sich in gleicher Weise auf alle Bereiche der Innenpolitik erstreckte¹⁴. Hierbei sollte die Neuordnung der Wohlfahrtspflege und des Medizinalwesens einen breiten Raum einnehmen.

II. Die Wohlfahrtspflege

Die Neuorientierung der Armenfürsorge während der Reformationszeit war nicht von Dauer gewesen. Insbesondere war nach dem Dreißigjährigen Kriege ein abermaliger Niedergang der Wohlfahrtspflege zu verzeichnen¹⁵. Es war eine allgemeine Verarmung eingetreten, von der fast keine Bevölkerungsschicht verschont geblieben war. Das Bettlerunwesen griff daher immer mehr um sich, nahm gar bald

13 O. Berge: Die Innenpolitik des Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel. Diss. (Mainz 1952) 47.

14 hierüber ebenda 35—288, ferner ders. Hess. Jb. 4 (1954).

15 L. Koch: Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung (Erlangen 1933) 43 u. 53 f.

bösartige Formen an und war „die große europäische Landplage des 16. und 17. Jhdts.“¹⁶. Auch für die ersten zwei Drittel des 18. Jhdts. ist die Bezeichnung „Betteljahrhundert“ nicht verfehlt¹⁷.

Diese allgemeine Charakterisierung trifft durchaus für die Landgrafschaft Hessen-Kassel zu. Schon die unzähligen Bettelordnungen, die im Verlaufe des 16., 17. und 18. Jhdts. von den Landgrafen erlassen wurden, beweisen deutlich, wie wenig sie befolgt wurden. Diese Tatsache zeigt ferner, daß das Problem der Armenfürsorge mit den bisherigen Mitteln nicht zu lösen war. Allein in den letzten vierzig Jahren vor dem Siebenjährigen Kriege erfolgten in Hessen etwa 20 Bettelverbote. Infolge des Krieges erhielt das Bettlerunwesen abermals neuen Auftrieb. In diesen unruhigen Zeiten hatten sich im Lande viele Bettler und sonstiges Diebsgesindel umhertreiben können, ohne daß der Staat wirksam dagegen einzuschreiten vermochte. Vielfach waren es abgedankte Soldaten oder Deserteure, die einzeln und auch in Gruppen Einbrüche verübten und Überfälle begingen¹⁸. Hierdurch war die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet; denn die Grenze zwischen Bettler- und Räuberbande war nur fließend¹⁹. Das Bettlerunwesen war beim Regierungsantritt des Landgrafen Friedrich II. zu einem ernsthaften Problem geworden, das dringend einer Lösung bedurfte.

Um wieder geordnete Verhältnisse herzustellen, ergriff Friedrich sofort nach Beendigung des Krieges wirksame Gegenmaßnahmen. Durch Verordnung vom 13. Febr. 1763 verbot er das Betteln wieder ganz und gar. Die Vagabunden setzte man fest, ließ sie im Zuchthaus arbeiten oder verwies sie des Landes. Die im Lande befindlichen Fremden wurden streng überwacht. An den Grenzen ließ der Landgraf scharfe Kontrollen einrichten, um das Einströmen fremder Bettler zu verhindern. Durch wiederholte Streifzüge des Militärs wurden Straßen, Wälder und Ortschaften von diesem lästigen Diebsgesindel gesäubert. Sogar die Bevölkerung wurde mehrfach aufgerufen, bei der Bekämpfung des Bettlerunwesens mitzuhelfen. Wer beim Betteln angetroffen wurde, mußte unverzüglich der Gemeindebehörde gemeldet werden. Es war künftig verboten, den Bettlern irgendwelche Gaben zu verabreichen. Auch an der Verfolgung von Bettlern und Dieben hatten sich Bürger und Bauern zu beteiligen. Um Diebstähle zu verhüten, wurden in den Dörfern während der Sommerzeit, wenn die Bauern mit Feldarbeit beschäftigt waren, ständige Wachen eingerichtet.

Indem man die inländischen Bettler (d. h. hessische Landeseinwohner) zur Versorgung in ihre Heimatorte verwies und die ausländischen (d. h. nichthessische) aus dem Lande hinausjagte, befolgte man ein Prinzip, das schon Philipp der Großmütige für die Armenpflege festgelegt hatte²⁰. Danach hatte jede Gemeinde ihre Armen selbst zu betreuen. Sollten aber die Gemeindearmen hinreichend versorgt werden,

16 ebenda, 62.

17 G. Uhlhorn: Die christliche Liebestätigkeit seit der Reformation Bd. 3 (Stuttgart 1890) 278. — Koch a. a. O. 66.

18 Hess. Landesordnungen VI 72 f. (zit. HLO).

19 Uhlhorn a. a. O. 203.

20 W. Lotz → A. Emminghaus: das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten (Berlin 1870) 135.

so mußte man den nicht zur Gemeinde gehörenden Bettlern jegliche Unterstützung versagen. Trotzdem nahm die Zahl der durchpassierenden Bettler von Jahr zu Jahr zu. Im Jahre 1763 zählte man z. B. in Kassel nur 91 durchpassierende Bettler, 1771 waren hingegen schon über 4600 zu verzeichnen. Von 1765 bis 1772 betrug die Gesamtzahl der fremden Bettler allein in Kassel über 20 300²¹. Diese entzogen den Gemeindearmen nicht nur wesentliche Unterstützungen, sondern schädigten obendrein das Land in wirtschaftlicher Hinsicht, indem sie das zusammengebettelte Geld mit über die Grenzen nahmen.

Die Bettelverbote mit ihren drakonischen Strafen zeigen aber nur einen Teil der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Bettelei beitragen sollten. Aus den vorausgegangenen Jahrhunderten konnte man lernen, daß durch Verbote allein das Bettelunwesen nicht abzuschaffen war. Um dieses Ziel zu erreichen, bedurfte es neuer Wege. Man mußte den Bettelverboten eine positive Armenpflege, die zwar zuvor auch nicht völlig gefehlt hatte, gegenüberstellen. Der Wandel, den die Aufklärung auf dem Gebiete der Wohlfahrtsfürsorge in Hessen-Kassel hervorgerufen hat, läßt sich am besten am Beispiel der Stadt Kassel zeigen; denn hier war das Problem am schwierigsten zu lösen, da Kassel als größte hessische Stadt die meisten Bettler hatte. Außerdem gab die Residenzstadt das Vorbild ab für alle hessischen Landstädte. Ferner war in Kassel die Neuordnung der Wohlfahrtsfürsorge am ehesten zu verspüren, weil Landgraf Friedrich hier mehr als in irgendeiner anderen Stadt des Landes seinen persönlichen Einfluß geltend machte.

Zunächst wurde die Bedürftigkeit der Armen einer eingehenden Prüfung unterzogen²². Dabei stellte sich heraus, daß viele, die sich als Arme ausgaben, der Almosen überhaupt nicht bedurften. Sie verlegten sich aufs Betteln, weil sie nicht arbeiten wollten. Man trennte nun die „wahrhaft“ Armen von den „mutwilligen“ Bettlern und Müßiggängern²³. Zu letzteren zählte man solche Leute, die arbeitsfähig waren und sich nur aus Faulheit und Bequemlichkeit auf das Betteln verlegten. Diese Art Arme wurde nun ganz aus den Armenlisten gestrichen. Man wies sie an, künftig ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Zu den Unterstützungsbedürftigen wurden jetzt nur noch die Arbeitsunfähigen oder kranke und altersschwache Leute gezählt. Bei diesen wirklich Armen nahm man außerdem eine Klassifizierung nach dem Grad der Bedürftigkeit vor, bei der man drei Gruppen Lebensunterhaltes erarbeiten konnten. Die Armen der dritten Klasse bedurften nur noch einer geringen Beihilfe. Weiterhin unterschied man von nun an unter den Armen die durch leichte Arbeiten wie Spinnen, Stricken und Torwache noch einen Teil ihres Lebensunterhaltes erarbeiten konnten. Die Armen der Klasse bedurften nur noch einer geringen Beihilfe. Weiterhin unterschied man von nun an unter den Armen solche Personen, die vorübergehend in Not geraten waren und daher nur für eine bestimmte Zeit der Almosen bedurften, und diejenigen, die ständig unterstützt werden mußten. Durch diese Klassifizierung wurde eine gerechtere Verteilung der Armengelder nach dem Grad der Bedürftigkeit und Würdigkeit erreicht. Indem

21 Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst, Bd. I (Frankfurt 1785) 603 f.

22 Pol. u. Com. Ztg. 1765, S. 129 u. 21. Stück.

23 HLO VI 435.

man die Arbeitsfähigen von den wirklich Bedürftigen schied, hoffte man für letztere einen ausreichenden Fonds verfügbar zu haben. Die Klassifizierung bedingte gleichzeitig eine individuelle Armenpflege, denn bevor man einen Armen in eine bestimmte Gruppe einstufen konnte, mußte man sich eingehend nach dessen persönlichen Lebensverhältnissen erkundigen. Da die Armendirektion diese Aufgabe unmöglich allein meistern konnte, wurden die Bürger der Stadt zur Mitarbeit aufgerufen. So wurden bei allen Hauseigentümern in Kassel Listen herumgereicht, in denen Namen und Alter der Armen sowie die Höhe der Beihilfe verzeichnet waren²⁴. Die Einwohner der Stadt sollten selbst überprüfen, ob die den Bedürftigen gewährten Unterstützungen zu Recht bestanden oder nicht. Glaubte ein Bürger, daß irgendein Armer die ihm zugestandene Unterstützung unrechtmäßig erhielt, so konnte er bei der Armendirektion Einspruch erheben. Aus ähnlichen Erwägungen wurde künftig am Ende eines jeden Jahres eine Aufstellung über die verteilten Armengelder unter namentlicher Aufführung der Hilfsbedürftigen veröffentlicht²⁵. Um die Armen vom Betteln fernzuhalten, mußte man ihnen so viel an Beihilfe gewähren, daß sie damit ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten. Sie sollten zwar weniger Unterstützung bekommen, als wenn sie arbeiten würden; jedoch mußte die Beihilfe so ausreichend sein, daß sie nicht noch etwas hinzuzubetteln brauchten. Durch diese Regelung wurde der Anreiz erhöht, durch Arbeit mehr Geld zu erwerben, als die Unterstützung aus der Armenkasse betrug. Außerdem war man sich darüber klar, daß die Armen nur durch ein sicheres Auskommen das Betteln gänzlich aufgeben würden. Dies war nur möglich, wenn sie auf feste Beträge rechnen konnten. Daher bemühte man sich, je nach dem Grad der Bedürftigkeit einen festen Unterstützungsbetrag zu bestimmen, der regelmäßig verabreicht wurde²⁶. Hierzu war erforderlich, daß ein ausreichender Fonds zur Verteilung verfügbar war. Durch Ausscheiden der Arbeitsfähigen aus der Armenversorgung und durch Abweisung der fremden Bettler war ein Mehrbetrag gewonnen, der den Gemeindearmen zugute kam. Dennoch reichten die Einnahmen aus den wöchentlichen Kollekten des Armenkastens nicht aus, um alle Bedürftigen in der gewünschten Weise zu versorgen. Aus diesem Grunde forderte die Armen- und Waisenhausdirektion, der in Kassel die Aufsicht über das Armenwesen oblag, die Bürgerschaft wiederholt auf, ihre freiwilligen Gaben zu erhöhen²⁷. Um bei den Sammlungen größere Einnahmen zu erzielen, griff man zu verschiedenen Mitteln. So wurde 1765 angeordnet, daß jeweils ein Ratsmitglied mit der Armenbüchse herumgehen sollte, um die Gebefreudigkeit der Bürger aufzumuntern²⁸. Die Spenden wurden nicht mehr wie bisher stillschweigend in die Armenbüchse getan, sondern mußten zur besseren Kontrolle in eine Liste eingetragen werden. Durch Aufklärung über den Verbleib der Kollektengelder wollte man die Öffentlichkeit ebenfalls für die Notwendigkeit der Armenfürsorge interessieren. In der Polizei- und Commerzienzeitung wurden daher

24 StAM GR 1262.

25 Pol. u. Com. Ztg. 1765, 204.

26 HLO VI 435.

27 Pol. u. Com. Ztg. 1765, 204; 1766, 63 u. 462. — HLO VI 241 u. 435. StAM GR 10852.

28 HLO VI 227 u. 241.

Einnahmen und Ausgaben des Armenfonds wöchentlich bekanntgegeben²⁹. Der Bürgerschaft sollten auf diese Weise die erforderlichen Beträge immer wieder vor Augen geführt werden. An verkehrsreichen Orten wie Post und Wirtshäusern brachte man Armenbüchsen an mit der bezeichnenden Aufschrift: „Für die Armen zur Abschaffung des Gassenbettelns!“³⁰. Auch bei der landgräflichen Tafel im Bade Hofgeismar ließ man wöchentlich zweimal die Armenbüchse herumtragen³¹. Zum Ansporn für die übrigen Einwohner wurden die Namen derjenigen, die durch Geschenke und besondere Spenden den Armenfonds unterstützt hatten, öffentlich bekanntgemacht³².

Obwohl man auf diese Weise kein Mittel unversucht gelassen hatte, die Einnahmen des Armenfonds zu erhöhen, nahmen dennoch die wöchentlichen Spenden für den Armenkasten ab³³. Die Waisenhausdirektion mußte laufend erhebliche Beträge aus ihren eigenen Mitteln zur Versorgung der Armen zuschießen³⁴ und sogar noch ansehnliche Summen borgen³⁵. Um die für andere Zwecke bestimmten Mittel des Waisenhauses nicht völlig zu erschöpfen, schlug die Armendirektion dem Landgrafen die Einführung von Wochensteuern vor. Nur ungern ging Friedrich auf diesen Vorschlag ein. Er entschloß sich aber schließlich doch, die Erhöhung des Armenfonds, die er bisher durch Appell an die christliche Nächstenliebe zu erreichen hoffte³⁶, durch die Strenge des Gesetzes zu erzielen. Durch Verordnung vom 6. August 1773 führte er in Kassel die *Armensteuer* ein³⁷. Hierbei blieb es dem einzelnen Bürger selbst überlassen, die Höhe des Beitrages zu bestimmen. Indessen war jedermann durch eine Subskription verpflichtet, seine selbst eingeschätzten Steuern pünktlich zu bezahlen. Wenn ein Bürger die Subskription verweigerte oder im Verhältnis zu seinem Einkommen eine zu geringe Summe einzeichnete, wurde die Höhe des Betrages durch das Steuerkollegium festgesetzt. Durch diese Maßnahmen waren der Armenfürsorge ständige und sichere Einnahmen gewährleistet, die bei säumigen Zahlern sogar zwangsweise eingetrieben werden konnten. Der Erfolg blieb nicht aus. Durch die Einführung der Armensteuern war der Beitrag der Bürgerschaft zur Armenkasse auf das Doppelte gestiegen. Deshalb brauchte das Waisenhaus für die öffentliche Wohlfahrtspflege zunächst nur noch geringe Summen hinzuzufügen. Nach dem Vorbild der Stadt Kassel wurde nun auch in anderen hessischen Städten die Erhebung von Armensteuern gefordert oder eingeführt³⁸. Allerdings gestaltete sich die Armenversorgung in den folgenden Jahren

29 Pol. u. Com. Ztg. 1766.

30 H. Brunner: Armenpflege, Wohltätigkeits- und gemeinnützige Veranstaltungen in der Residenzstadt Kassel (Kassel 1889) 25.

31 HLO VI 241.

32 Pol. u. Com. Ztg. 1764, 612.

33 Pol. u. Com. Ztg. 1766, 462.

34 W. J. C. G. Casparson: Abhandlung von der Verhütung des Bettelns in einer Haupt- und Residenzstadt (Kassel 1783) Anh. I.

35 StAM 12/8302 und 8303.

36 HLO VI 242.

37 HLO VI 707 f. — Brunner 24.

38 StAM GR 1266, 1541, 1709.

wieder etwas ungünstiger, weil ein weiteres Ansteigen der Armenzahl und eine Abnahme der Armensteuern zu verzeichnen waren. Im allgemeinen war jedoch die Armenfürsorge durch die Einführung der Armensteuern auf eine bessere finanzielle Grundlage gestellt.

Zur gleichen Zeit erfuhren die Maßnahmen gegen die Bettler wiederholt eine Verschärfung. Einheimische Bettler wurden von der Straße aus sofort ins Zuchthaus gebracht. Traf man sie ein zweites Mal beim Betteln an, so wurden sie rücksichtslos aus der Stadt verwiesen³⁹. Fremden Vagabunden wurde der Aufenthalt im gesamten Staatsgebiet abermals verboten. Zur Überwachung dieser Anordnungen wurden in den Städten Polizeiknechte und sogenannte Bettelvögte angestellt. Als Aufsichtsorgane hatte man vielfach abgedankte Soldaten oder Arme genommen, die diesen Dienst für einen geringen Lohn versehen mußten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn sie sich von den Bettlern bestechen ließen und, anstatt gegen sie vorzugehen, mit ihnen gemeinsame Sache machten. So heißt es in einem Bericht der Kasseler Polizeikommission: „Unter den Bettelvögten sind lahme Söffer und solche, die mit den Bettlern teilen“⁴⁰. Der nachlässige Dienst der Bettelvögte begünstigte also das Überhandnehmen der Bettelei. Wollte man den Bettelverboten größeren Nachdruck verschaffen, so mußte man die Armenvögte sorgfältiger auswählen. Als man 1773 die Zahl der Bettelvögte in Kassel von drei auf zwölf erhöhte, wurde daher der Lebenswandel dieser Leute vor ihrer Einstellung genauer als bisher überprüft⁴¹. Es wurden ihnen hohe Strafen angedroht, wenn sie sich bei ihrem Dienst etwas zuschulden kommen ließen.

Außerdem führte Landgraf Friedrich 1773 zur besseren Überwachung der Bürger und Fremden Quartierkommissare ein⁴². Die Stadt Kassel wurde in zwölf Bezirke eingeteilt, von denen jeder einem Quartierkommissar unterstellt war. Dieser hatte etwa 120 Häuser zu beaufsichtigen. Insbesondere sollten die Kommissare die Mietverträge überwachen und dafür sorgen, daß sich keine Bettler in die Residenzstadt einschlichen⁴³. Indem die Quartierkommissare gleichzeitig das Herbergswesen und Gaststättengewerbe kontrollierten⁴⁴, bildeten sie eine Art Fremden- und Sittenpolizei. Sie waren z. B. verpflichtet, sich eingehend über Lebenswandel und Gewerbe eines jeden Einwohners in ihrem Bezirk zu unterrichten. Sie sollten versuchen, liederliche Leute wieder zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückzuführen. Als Quartierkommissare bestellte der Landgraf meistens Gemeindebürgermeister oder Ratsmitglieder, d. h. Personen, die bei der Bevölkerung in Ansehen standen und wohlhabend waren. Sie sollten nicht wie die Bettelvögte in Versuchung kommen, sich bestechen zu lassen.

Das Amt des Quartierkommissars war eine Nachahmung der Berliner „Commissaires des quartiers“, die König Friedrich II. nach dem Vorbild der Pariser

39 StAM GR 10726.

40 StAM GR 1088.

41 StAM GR 10726.

42 ebenda.

43 HLO VI 901 u. 1123.

44 HLO VI 763, 962, 1036, 1089.

Polizei 1742 in Preußen eingeführt hatte⁴⁵. Auch in Berlin sollten die Quartierkommissare „auf Handel, Wandel und Hantierung eines jeden Einwohners achtgeben“⁴⁶, liederliches Gesindel und Bettler überwachen und die polizeiliche Meldepflicht aller Einwohner und Fremden beobachten⁴⁷.

Nach dem Beispiel der Residenzstadt führte der Landgraf in den größeren Städten des Landes wie Marburg, Rinteln, Schmalkalden und Hersfeld ebenfalls Kommissare ein⁴⁸.

Obwohl die Einführung der Armensteuer, die Erhöhung der Kanzleigebühren zugunsten des Armenfonds⁴⁹ und die strengen Maßnahmen zur Überwachung der Fremden und Bettler, wozu sogar das Verbot des Fastnachts- und Neujahrsbettelns gehörte⁵⁰, viel dazu beigetragen hatten, das Bettelunwesen zu bekämpfen, so war die gänzliche Beseitigung desselben trotzdem noch nicht erreicht. Ganz im Gegenteil waren die Bettlerzahlen noch weiterhin gestiegen. Ein Kasseler Polizeibericht aus dem Jahre 1782 stellt fest: „Die Strafen der Bettelverordnung sind unwirksam ... auch die härtere Zuchthausstrafe wollte das Übel nicht heben“⁵¹. Ähnlich berichtet Professor Casparson, daß oft 30 bis 40 Bettler an einem Morgen in einem Bezirk der Stadt ungehindert von Haus zu Haus betteln konnten⁵². Auch die Zahl der von der Gemeinde offiziell unterstützten Armen hatte weiterhin zugenommen. So zählte man in Kassel 1765 518 Wohlfahrtsempfänger, 1785 hingegen etwa 850⁵³. Vergleicht man diese Zahlen mit anderen Residenzstädten, so zeigt sich, daß sich das Armenproblem in Kassel dennoch sehr günstig gestaltete. Während in Kassel nur der 23. Teil der Bevölkerung auf Armenfürsorge angewiesen war, wurden um dieselbe Zeit in Antwerpen $\frac{1}{5}$, in Brügge über die Hälfte, in Köln $\frac{1}{4}$ und in Hamburg $\frac{1}{13}$ aller Einwohner zu den Armen gezählt⁵⁴.

Um des Bettelunwesens endgültig Herr zu werden, machten die Kasseler Polizeikommission und die Waisenhausdirektion dem Landgrafen 1782 den Vorschlag, ein Arbeits- und Werkhaus einzurichten⁵⁵. Damit war der Lösung des Armenproblems ein neuer Weg gewiesen. Die „gesunden und rüstigen Armen“ sollten nicht nur wie bisher zur Arbeit angehalten, sondern ihnen nun wirklich Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden. Auch die „Gesellschaft des Ackerbaus und der Künste“ stellte die Lösung des Bettlerproblems mit der Preisfrage „Wie das Betteln in einer Haupt- und Residenzstadt abzuschaffen sei“ im Jahre 1782 zur Diskussion⁵⁶. Der Preis wurde Professor Casparson zuerkannt. Dieser ging bei Betrachtung

45 O. Hintze: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jh. → Acta Borussica VI, 1 (Berlin 1910) 337.

46 ebenda 331.

47 ebenda 338.

48 StAM GR 10726.

49 K. Stein: Das Waisenhaus in Kassel. Diss. (Frankf. 1924) 104.

50 StAM GR 1615.

51 StAM GR 1088.

52 Casparson 57.

53 Casparson, Anh. I.

54 Koch 60 u. 63.

55 STAM GR 1088.

56 Brunner 25.

der Bettlerfrage von dem Grundsatz aus, „daß derjenige, welcher gesund ist, nicht arm sein könne“⁵⁷. Deshalb müsse man den Gesunden Gelegenheit zur Arbeit geben. „Beförderung von Fleiß und Arbeit des Pöbels“, so heißt es in seiner Abhandlung, „ist kein geringer Teil seiner so schweren moralischen Verbesserung, und bettelnde Müßiggänger sind gleichsam seine Hefe“⁵⁸. Casparson sprach also deutlich aus, daß das Problem der Armenfürsorge mit dem der Arbeitsbeschaffung eng zusammenhing. Daher forderte auch er die Errichtung eines Arbeits- und Werkhauses. Insbesondere trat er dafür ein, daß die vielen bettelnden Kinder zur Arbeit erzogen werden sollten⁵⁹. Um den Arbeitsanstalten den Absatz ihrer produzierten Waren zu sichern, wollte Casparson diese Institute durch Fachleute aus Industrie und Handel geleitet wissen⁶⁰. Außerdem schlug er eine Zentralisation der Armenfürsorge vor⁶¹. Alle Fonds und milden Stiftungen sollten zusammengelegt werden. Zu diesem Zweck trat er für eine dreifache Verwaltung der Armenfonds ein: 1. Eine Generaldirektion sollte die Oberaufsicht über die gesamte Wohlfahrtspflege führen. Ihr Fonds bestand aus den allgemeinen Armensteuern. 2. Für die Verwaltung aller besonderen Stiftungen war eine Spezialdirektion vorgesehen. 3. Dem Direktorium der Armenanstalten beabsichtigte er die Arbeitshäuser zu unterstellen⁶². Durch enge Zusammenarbeit aller drei Direktionen sollte vermieden werden, daß ein Armer aus mehreren Fonds gleichzeitig unterstützt wurde, ohne daß die Direktoren der verschiedenen Fonds etwas davon wußten. Was durch Spezialfonds gegeben wurde, sollte am allgemeinen Fonds gespart werden⁶³.

Am 28. März 1783 beauftragte Landgraf Friedrich eine Kommission, bestehend aus den Kriegsräten Korngiebel und Wetzels, Professor Casparson und Rat Goeddäus, nach Casparsons Plan ein Arbeitshaus in Kassel einzurichten⁶⁴. Diese Kommission wurde ermächtigt, sich von allen Foundationen Verzeichnisse der durch sie versorgten Armen vorlegen zu lassen. Damit war der erste Schritt zur Zentralisation der Armenpflege getan. Gleichzeitig wurde die allgemeine Armenfürsorge von der Verwaltung des Waisenhauses getrennt. Die gesamte Versorgung der Armen ging an die Direktion des Arbeitshauses über. Die Aufgabe des Arbeitshauses wurde in folgendem Programm herausgestellt⁶⁵:

1. Allen, die arbeitswillig waren, sollte die Möglichkeit zum Arbeiten gegeben werden. Arbeitsmaterial und Räume stellte man kostenlos zur Verfügung. Zuverlässigen Armen wurde außerdem Heimarbeit gewährt.
2. Müßiggänger sollten im Arbeitshaus zur Arbeit angehalten werden. Jedoch wurden die freiwillig Arbeitenden von ihnen getrennt, indem sie besondere Arbeitsstätten erhielten.

57 Casparson 7.

58 ebenda 24.

59 ebenda 32.

60 Hess. Beitr. I 505.

61 Casparson 22 u. 45.

62 ebenda 48 ff.

63 ebenda 22 f.

64 HLO VI 1178. — Journal von und für Deutschland Bd. I (1785) 318.

65 StAM GR 1088.

3. Bettelnde Kinder fanden in diesem Institut Erziehung, Arbeit und Unterhalt. Es wurden für sie Lehrer und Handwerksmeister angestellt, so daß sie beruflich ausgebildet werden konnten.

Nach eingehenden Vorbereitungen nahm das Arbeitshaus Ende 1784 seine Tätigkeit auf. Der Landgraf hatte die Räumlichkeiten selbst zur Verfügung gestellt. Die sogenannten „Hausarmen“, die regelmäßig bei bestimmten Familien mit deren Einverständnis Gaben und Almosen bettelten, durften nun dieser Gepflogenheit nicht mehr nachgehen, weil sonst viele Bettler unter dem Vorwand, daß sie bestellt seien, hätten weiterbetteln können. Wollte jemand dennoch einem bestimmten Armen eine besondere Gabe zukommen lassen, so mußte er seine Spende bei der Armendirektion abgeben, die dann das weitere veranlaßte. Wer trotzdem ehemalige Hausarme noch weiterhin privat unterstützte, mußte eine Geldstrafe gewärtigen.

Im Arbeitshaus befanden sich anfangs etwa 80 Erwachsene⁶⁶ und 120 Kinder⁶⁷. Das neue Institut erfreute sich bei Beginn seiner Tätigkeit großer Volkstümlichkeit. Es gingen viele Spenden von privater Seite ein. Ferner überwiesen die Logen namhafte Beträge oder veranstalteten zugunsten der Anstalt Konzerte⁶⁸. Indessen entsprach der Arbeitsverdienst der Arbeiter nicht den Erwartungen. Es mußte bedenklich erscheinen, daß das Arbeitshaus, das durch die zahlreichen Spenden im ersten Jahre seines Bestehens einen erheblichen Überschuß hatte, unter seinen Einnahmen von ungefähr 8500 Talern kaum 400 Taler durch die im Arbeitshaus verrichtete Arbeit zu verzeichnen hatte⁶⁹. Als in der nächsten Zeit die „Wärme des Publikums“ nachließ und demzufolge die Spenden seltener wurden, war die Arbeitsanstalt auf Zuschüsse angewiesen, die sich jedoch vorläufig in mäßigen Grenzen hielten. Über den Erfolg des Arbeitshauses berichtet das „Journal von und für Deutschland“, daß die Bettelei wenigstens für kurze Zeit in Kassel beseitigt war⁷⁰.

Die Aufnahme vieler Kinder und Jugendlicher in das Arbeitshaus beweist, daß die Jugendfürsorge als Teil der Wohlfahrtspflege ein ernstes Problem darstellte. Unter den zahlreichen jugendlichen Bettlern befanden sich viele elternlose Kinder. Die Waisenhäuser waren nicht in der Lage, alle Waisen aufzunehmen. Zudem war die Behandlung in den Waisenhäusern nicht gerade die beste, so daß die meisten Kinder froh waren, wenn sie das Waisenhaus verlassen durften. Landgraf Friedrich versuchte auch hier, Abhilfe zu schaffen. Er weilte oft im Kasseler Waisenhaus und bekümmerte sich persönlich um die Versorgung der Waisen. Seine Fürsorge erstreckte sich sogar auf die geringsten Einzelheiten⁷¹. So stellte er den Speiseplan für das Waisenhaus selbst auf und ließ sich laufend über die Zustände im Waisenhaus berichten. Die nicht in die Waisenhäuser aufgenommenen Waisen neigten leicht dazu, der Bettelei zu verfallen oder auf eine sonstige Art zu verwaarloosen.

66 Stein 135.

67 StAM GR 1088.

68 Pol. u. Com. Ztg. 1785, 208 u. 704.

69 Stein 135. (Dies ergibt sich aus einer Tabelle, ebenda.)

70 Journal I (1785) 315.

71 StAM GR 16 523.

Um dies zu vermeiden, widmete Friedrich dem Vormundschafswesen besondere Aufmerksamkeit. Bei seinem Regierungsantritt mußte er feststellen, daß Vormundschaftsangelegenheiten während des Siebenjährigen Krieges sehr vernachlässigt worden waren. In vielen Fällen waren sie seit mehreren Jahren unbearbeitet liegengeblieben⁷². Minderjährige und Unmündige mußten oft jahrelang warten, bis ihnen ein Vormund bestellt wurde. 1767 beseitigte der Landgraf diesen Mißstand, indem er bei den Regierungen in Kassel, Marburg und Rinteln besondere Vormundschaftsregister und -protokolle einführte⁷³. Vormundschaftssachen mußten von jetzt an vor allen anderen Prozeßangelegenheiten erledigt werden. Alle Unterbehörden erhielten Anweisung, der Regierung unverzüglich mitzuteilen, wenn in irgendeinem Falle die Bestellung eines Vormundes notwendig war. Inzwischen aber mußten sich die nächsten Verwandten oder Bekannten der Waisen annehmen, damit diese nicht bis zur offiziellen Bestellung eines Vormundes ohne Aufsicht und Pflege waren. Zur besseren Kontrolle hatten die örtlichen Behörden vierteljährlich über Pupillen und Vormünder an die Regierungen Berichte einzureichen⁷⁴. Durch diese Maßnahmen war das Vormundschafswesen der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Im Jahre 1776 ging Friedrich noch einen Schritt weiter. Um die vormundschaftlichen Angelegenheiten gänzlich von den übrigen Geschäften der Regierungen zu trennen, führte er in den drei Provinzhauptstädten selbständige Pupillenkollegien ein⁷⁵. Diese setzten sich jeweils aus dem Regierungspräsidenten und den Regierungsräten zusammen. An einem Tag in der Woche hielten sie als Pupillenkollegium unter Aussetzung aller übrigen Regierungsgeschäfte ihre Beratungen in Vormundschaftssachen.

In der Errichtung der Pupillenkollegien zeigt sich deutlich, daß der aufgeklärt-absolutistische Staat die Wohlfahrtspflege als eine seiner vordringlichsten Aufgaben betrachtete und die Fürsorge für Arme und Waisen nicht mehr den Gemeinden allein überlassen wollte.

Haben die bisher erwähnten Maßnahmen zum größten Teil unmittelbar die Beseitigung des Bettlerunwesens oder die Versorgung der Armen mit ausreichenden Mitteln zum Ziele, so wollte man andererseits durch Präventivmaßnahmen einer Verarmung der Bevölkerung vorbeugen. Neben die direkte Armenfürsorge tritt die prophylaktische Wohlfahrtspflege, die eine wesentliche Rolle im aufgeklärt-absolutistischen Wohlfahrtsstaat spielt⁷⁶. Hierher sind z. B. alle Maßnahmen zu zählen, die Luxus und Verschwendungssucht bei den unteren Volksschichten bekämpfen sollten. Wenngleich hierbei wirtschafts- und handelspolitische Gründe an erster Stelle zu nennen sind, so darf der Wohlfahrtsgedanke keinesfalls übersehen und zu gering eingeschätzt werden. In den betreffenden Verordnungen wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, einem weiteren sozialen Abstieg bestimmter Bevölkerungskreise entgegenzuwirken oder gewissen Berufsgruppen wieder auf-

72 StAM GR 11 135.

73 HLO VI 439.

74 HLO VI 441, 519 u. 667.

75 HLO VI 876. — StAM GR 11 136.

76 Uhlhorn 286, Koch 260.

zuhelfen. So wollte man durch Einschränkung der „Kleiderpracht“⁷⁷ bei den unteren Volksschichten, durch das Kaffeeverbot⁷⁸ und durch Beseitigung der dritten Feiertage⁷⁹ die Leute hindern, Geld für unnütze Dinge auszugeben oder ihre Zeit in Müßiggang zu vertrödeln. Aus demselben Grunde wurden die Glücksspiele verboten⁸⁰. Nur das Lottospiel in Kassel und Marburg war den Landeseinwohnern erlaubt. Obwohl es an diesen beiden Orten im wesentlichen für Fremde und Wohlhabendere gedacht war, stiftete es auch unter der ärmeren Bevölkerung viel Unheil, bis es von Landgraf Wilhelm IX. wieder ganz verboten wurde⁸¹. Ebenso hatte die Einschränkung der Kirmesfeiern⁸² und die Beseitigung des sogenannten „Blauen Montags“ bei den Handwerkern⁸³ den Zweck, nicht durch unnötiges und übermäßiges Feiern die Arbeit zu vernachlässigen. Versäumnis der Arbeit bedeutete Schmälerung des Lohnes und konnte infolgedessen leicht zur Verarmung führen. Man erwog sogar, die Kirmesfeiern im ganzen Land auf ein und denselben Tag zu verlegen, damit nicht Knechte und Mägde von Woche zu Woche von einer Kirmes zur anderen ziehen konnten.

Im weiteren Sinne sind ferner alle Maßnahmen, welche die Förderung von Industrie, Handel und Landwirtschaft zum Ziele hatten, zur prophylaktischen Wohlfahrtspflege zu rechnen. Landgraf Friedrich ist sich dessen bewußt, wenn er in seinen „Pensées“ sagt: *„Die Errichtung von Fabriken ist die nützlichste Art zu geben; gewöhnlich ist die Arbeit darin nicht die beschwerlichste; Kranke und Schwache können sie verrichten“*⁸⁴. An einer anderen Stelle äußert Friedrich, daß die Bautätigkeit der Fürsten ihren Völkern zum Nutzen gereiche, weil die Armen dadurch ihren Lebensunterhalt fänden⁸⁵. Tatsächlich war durch das Nachlassen der Bautätigkeit in Kassel ein Steigen der Armenzahl zu beobachten⁸⁶. Als allgemeine präventive Maßnahmen müssen weiterhin die Niederschlagung aller rückständigen Steuern am Ende des Siebenjährigen Krieges und der Erlaß der halben Kontribution von 1776 bis 1784 genannt werden⁸⁷. Ebenso waren die fürsorglichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Hungersnot während der Mißernten 1770/71 geeignet, Armut und Elend zu verhüten. Wie groß die Not war, berichtet ein Kasseler Chronist aus dem Jahre 1771: *„Das Brot und die Wecke sind so rare gewesen, daß vor den Bäckerläden, soweit sie noch backen konnten, oft 30 bis 40 Menschen bis zur Gare des Gebäcks gewartet haben“*⁸⁸. Mancher Bürger habe oft zwei bis drei Tage keinen Bissen Brot im Hause gehabt. Durch weitsichtige Vorratswirtschaft und rechtzeitigen

77 Berge, Innenpolitik (1952) 140.

78 ebenda 146.

79 HLO VI 345.

80 HLO VI 433, 636 f., 764, 1128 u. 1137.

81 HLO VII 11.

82 HLO VI 462.

83 HLO VI 652.

84 Landgraf Friedrich: Pensées § 28.

85 ebenda § 26.

86 StAM GR 1088.

87 Berge 32.

88 Ph. Losch: Zwei Kasseler Chroniken aus dem 18. Jhdt. (Kassel 1894) 137. — Berge 81 f.

Ankauf von Getreide linderte der Landgraf die Not und verhinderte, daß sich die Mißjahre zur Katastrophe auswirkten, wie dies in anderen Staaten, namentlich in Sachsen, der Fall war, wo viele Tausende des Hungertodes starben⁸⁹.

Ein weiteres Beispiel aus den zahlreichen Verordnungen zur Förderung des Bauernstandes möge das Bild der prophylaktischen Wohlfahrtspflege abrunden. Durch Viehseuchen, Mißwachs, Hagelschlag, Mäusefraß und Feuersbrünste gerieten die Bauern oft in große Not, die meistens eine Verschuldung des Bauerngutes zur Folge hatte. Um die Bauernhöfe in solchen Fällen vor dem gänzlichen Ruin zu retten, bestimmte Landgraf Friedrich in der sogenannten Erlaßverordnung von 1776⁹⁰, die Bauern zu unterstützen, wenn sie ohne eigenes Verschulden in Not geraten waren. Hierbei setzte er nicht nur die Politik seiner Vorfahren fort, sondern erweiterte und verbesserte deren Erlaßverordnungen ganz erheblich. Nachdem die Schäden geschätzt worden waren, mußten den Pächtern und Bauern die Steuern, Zehntabgaben oder Pachtgelder im Verhältnis zum erlittenen Schaden ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei wurde nicht selten sogar ganzen Dörfern ein Erlaß der Kontribution oder Rentereiabgaben zugebilligt. In solchen Fällen waren selbst die Dorfhandwerker, die keine Landwirtschaft betrieben, von der Steuerermäßigung nicht ausgeschlossen, weil sie infolge der Notlage der übrigen Dorfbewohner keine Aufträge erhielten und somit ihre Arbeits- und Verdienstmöglichkeit eingeschränkt war. Wenn ein Landwirt mehrere Stück Vieh auf einmal oder kurz hintereinander verlor, so ersetzte ihm die Staatskasse ein Drittel des entstandenen Schadens; jedoch mit dem Vorbehalt, daß der vergütete Betrag wirklich zur Wiederanschaffung von Vieh verwendet wurde. Friedrich forderte nun alle anderen Zinsherrn auf, seinem Beispiel zu folgen⁹¹. Er wollte die Erlaßverordnung auf sämtliche Grundherrschaften ausdehnen. Da aber die adligen Grundherren diesem Wunsche des Landgrafen nur sehr unwillig nachkamen, erließ er am 14. April 1778⁹² eine Verordnung, durch die er alle Zinsherrn zum Erlaß der Abgaben in den oben erwähnten Notfällen verpflichtete. Die Landräte wies er an, streng über die Durchführung dieses Ediktes zu wachen. Diese durften zwar die Höhe der zu erlassenden Abgaben nicht selbst bestimmen, doch sollten sie die Interessen der Pächter und Bauern wahrnehmen und durch Vergleich mit dem Gutsherrn einen angemessenen Steuererlaß oder Schadensersatz zu erzielen suchen.

Unzählig sind ferner die Unterstützungen, die der Landesherr einzelnen Personen oder ganzen Berufsgruppen zukommen ließ, wenn diese vorübergehend in Not geraten waren und zu verarmen drohten. Diese Unterstützungen hingen aber jeweils von der Gnade des Landesherrn ab und mußten in jedem Einzelfall neu gewährt werden. Die Hilfe war also in das persönliche Ermessen des Landesfürsten gestellt, der, obwohl großzügig, von der Finanzlage seiner Kassen abhängig war. Die Unterstützung durch den Landesherrn bot daher nicht in jedem Falle genügende Sicherheit. Man erstrebte daher feste Einrichtungen, die bei besonderen Notlagen oder plötzlichen Unglücksfällen sichere Hilfe leisten konnten. Aus diesen Er-

89 K. Biedermann: Deutschland im 18. Jhdt. I (Leipzig 1854) 345.

90 HLO VI 863 f.

91 HLO VI 866.

92 HLO VI 915.

wägungen heraus wurden Witwen- und Waisenkassen gegründet, die für die Angehörigen bestimmter Berufsklassen zuständig waren. In Hessen-Kassel bestanden solche Kassen für die landgräflichen Beamten und für die Advokaten, ebenso für die Pfarrer und die Professoren beider Landesuniversitäten. Auch die General-Depositens- und Assistenzkasse⁹³, die im Jahre 1774 gegründet wurde, muß hier erwähnt werden.

Als eine weitere Versicherung wurde die Feuerversicherung ins Leben gerufen⁹⁴. Der Vorschlag ging hier von den Landständen aus, die noch während des Krieges auf dem Landtage von 1761 die Errichtung einer allgemeinen Brandversicherung gefordert hatten⁹⁵. Nach eingehenden Vorbereitungen rief Landgraf Friedrich am 27. April 1767⁹⁶ alle Landeseinwohner zum Beitritt zur Feuerversicherung auf und ernannte den Minister v. Wülkenitz zum ersten Direktor dieses neu gegründeten Institutes. Der Landgraf ging seinen Landeskindern mit gutem Beispiel voran, indem er einen großen Teil seiner eigenen Gebäude versichern ließ. Die neue Einrichtung wurde von allen Seiten der Bevölkerung sehr begrüßt. Der Versicherungsbeitrag war sehr niedrig und wurde jährlich als Umlage erhoben. Er richtete sich jeweils nach den tatsächlich entstandenen Brandschäden. Teilversicherung war ebenfalls möglich. Das Interesse für die Feuerversicherung war im allgemeinen sehr groß. Schon nach 1½ Jahren seit ihrer Gründung waren Gebäude im Werte von über vier Millionen Talern versichert⁹⁷. Nach vier Jahren zählte man bereits 30 000 Versicherungsscheine. In der Folgezeit stieg das versicherte Kapital ständig an und betrug im Jahre 1785 die hohe Summe von 17 Mill. Talern⁹⁸. Diese Zahlen beweisen, welch großer Volkstümlichkeit sich diese Einrichtung erfreute.

Zwei weitere wohltätige Einrichtungen sind auf die persönliche Initiative des Landgrafen zurückzuführen: Das Accouchier- und Findelhaus und die Charité. In seinen „Pensées“ weist Friedrich darauf hin, daß „nichts nützlicher“ sei, „als Einrichtungen, welche entweder für die Erleichterung oder die Bedürfnisse des Volkes bestimmt“ seien. „Dergleichen sind Findelhäuser, bequeme und gesunde Zufluchtsorte für die Waisen, die Kranken, die Irren“⁹⁹. Die Durchführung dieser Grundsätze, die er als erstrebenswertes Ziel eines aufgeklärten Fürsten bezeichnete, bedeutete auch für ihn selbst ein Programm, das er zu verwirklichen suchte.

Während des Siebenjährigen Krieges war eine allgemeine Verwahrlosung und ein Sinken der Moral zu beobachten, Erscheinungen, die vor allem durch die Anwesenheit fremder Truppen hervorgerufen worden waren¹⁰⁰. 1762 kamen in Kassel auf 6 bis 8 Geburten zwei uneheliche. Der Kindermord hatte erheblich zugenommen¹⁰¹. Manches Mädchen, das sich einen Fehltritt erlaubt hatte, war aus Furcht

93 Berge 85 f.

94 Hierüber O. Berge → Hessische Heimat 3 (1953) H. 4, S. 9 f.

95 StAM GR 17 695.

96 HLO VI 422 f.

97 Pol. u. Com. Ztg. 1769, 262 f.

98 Pol. u. Com. Ztg. 1785, 850.

99 Landgraf Friedrich: Pensées § 5.

100 H. Brunner: Kassel im Siebenjährigen Kriege (Kassel 1884) 187. 101 ebenda 188.

vor der öffentlichen Schande noch obendrein zur Mörderin geworden. Um den Kindermord einzuschränken, beschloß Landgraf Friedrich, ein Accouchier- und Findelhaus zu errichten. Hierzu arbeitete er persönlich mehrere Entwürfe aus¹⁰². Von Braunschweig aus, wohin er während des Krieges hatte flüchten müssen und wo zu derselben Zeit ein Findelhaus eingerichtet worden war¹⁰³, erließ er im März 1761 ein Reglement für die Gründung eines solchen Institutes¹⁰⁴, das dem Kasseler Waisenhaus angeschlossen, aber infolge der Kriegswirren erst 1763 eröffnet wurde.

Zur Unterhaltung des Findelhauses stattete der Landgraf das Waisenhaus mit verschiedenen Privilegien aus. Außer einem landesherrlichen Zuschuß von jährlich 1000 Talern und reichlichen Zuwendungen zum Bau eines neuen Gebäudes in den Jahren 1775 bis 1777 erhielt das Waisenhaus ein Drittel aller eingehenden Akzisesstrafgelder. 1763 ließ Friedrich zugunsten des Findelhauses eine Lotterie gründen¹⁰⁵. Zur gleichen Zeit wurde dem Waisenhaus der alleinige Verlag der „Polizei- und Commerzienzeitung“, des Staats- und Adreßkalenders und der Regierungsverordnungen zugebilligt.

Im ersten Jahre seines Bestehens wurde nur ein einziges Kind in das Findelhaus eingeliefert¹⁰⁷. Die Kinder konnten mittels eines Drehrades, das von der Straße aus zu bedienen war, unbemerkt in das Findelhaus geschafft werden. Sie wurden von eigens dazu angestellten Ammen versorgt. Meistens blieben die Kinder im ersten Lebensjahr im Findelhaus. Danach brachte man sie bis zum neunten Lebensjahr in Familien unter, wofür diese ein Kostgeld erhielten. Während dieser Zeit sorgte das Findelhaus auch für Kleidung und Schulgeld. Mit zehn Jahren kamen die Kinder dann ins Waisenhaus, wo sie zur Erlernung eines Berufes vorbereitet wurden.

Das Findelhaus wurde bald entgegen den guten Absichten seines Stifters mißbraucht. Die Anstalt war schon in den nächsten Jahren überfüllt, weil zu viele Kinder eingeliefert worden waren. K. Stein, der die Geschichte des Findelhauses eingehend dargestellt hat, gibt an, daß man 1780 48 Ammen benötigte, um die Findlinge zu ernähren. Außer diesen mußten etwa 30 Kostfindlinge versorgt werden¹⁰⁷. Häufig wurden Kinder eingeliefert, die schon über ein halbes Jahr alt waren¹⁰⁸. Um diese Mißbräuche zu verhindern, sah man sich genötigt, das Drehrad wieder fortzunehmen¹⁰⁹. Zur besseren Kontrolle wurden die Kinder von nun an mit Angabe ihrer Herkunft genau registriert. Hierdurch sollte vermieden werden, daß aus den Nachbarterritorien Kinder in das Kasseler Findelhaus gebracht wurden. Da viele Kinder nackt und zerlumpt abgegeben wurden, mußte man annehmen, daß die mit der Einlieferung der Findel beauftragten Personen die Mitgift der Kinder widerrechtlich weggenommen hatten. Aus diesem Grunde gab man seit 1774 zur Kon-

102 StAM 4a/Gef. 90.

103 A. Fischer: Geschichte des deutschen Gesundheitswesens II (Berlin 1933) 235.

104 HLO VI 20 f.

105 Stein 102 u. 104.

106 ebenda 96.

107 ebenda 111.

108 HLO VI 180.

109 HLO VI 1040.

trolle für die Angehörigen die Findelkinder unter Angabe ihrer Mitgift öffentlich in der Zeitung bekannt¹¹⁰.

Von den Findelkindern blieben nicht viele am Leben. Meistens waren sie schon bei ihrer Aufnahme in das Findelhaus so schwach, daß sie bald starben¹¹¹. Desgleichen waren viele Kinder krank. Von 740 zwischen 1763 und 1781 eingebrachten Findelkindern erreichten nur 334 das siebente¹¹² und nur wenige das 14. Lebensjahr¹¹³. 1781 war nur noch der siebente Teil aller in das Findelhaus aufgenommenen Kinder am Leben. So war dieses Institut von Anfang an ein völliger Mißerfolg. Nichts kennzeichnet dies besser als ein Bericht eines Mitgliedes der Waisenhausdirektion, in dem es heißt¹¹⁴, das Accouchierhaus „wird zu einem Institut, woselbst die liederlichen Dirnen ihre Niederkunft halten, nachher ihre Kinder ins Findelhaus praktizieren, ihren vorigen schändlichen Lebenswandel weiter fortsetzen und so wiederum zum Accouchierhaus eilen.“

Damit ist schon angedeutet, daß es mit der Entbindungsanstalt nicht besser stand. Das Reglement von 1761 sah vor, daß sich „alle unehelich sich schwanger befindenden Weibspersonen“ drei Monate vor ihrer Niederkunft beim Direktorium des Accouchierhauses vorzustellen hätten, worauf sie in die Anstalt aufgenommen wurden. Ärztliche Behandlung und Pflege wurden kostenlos gewährt¹¹⁵. Den im Accouchierhaus entbundenen Frauen war die öffentliche Kirchenbuße erlassen. Die einzige Gegenleistung der in die Anstalt aufgenommenen Frauen bestand in der Verrichtung von Hausarbeit, Flachs- und Wollespinnen, Flicken und Nähen. Die Bedingungen waren deswegen so günstig gehalten, weil man möglichst viele Frauen im Accouchierhaus entbinden wollte; denn mit der Anstalt war noch der Nebenzweck verbunden, sie als Lehrinstitut für Ärzte und Hebammen zu benutzen. Im Anfang nahm man daher jede Patientin gerne auf. Insgesamt wurden von 1763 bis 1781 1533 Frauen in diesem Entbindungsheim entbunden¹¹⁶.

Wie das Findelhaus wurde die Entbindungsanstalt später ebenfalls mißbraucht. Es kamen nämlich viele Fremde aus den benachbarten deutschen Staaten unter irgendeinem Vorwande nach Kassel, warteten dort im Accouchierhaus ihre Niederkunft ab, lieferten ihre soeben geborenen Kinder im Findelhaus ab und verschwanden wieder heimlich über die Grenze¹¹⁷. Eine Dirne besaß sogar die Frechheit, sich viermal in diesem Institut entbinden zu lassen. Es mußten daher Maßnahmen ergriffen werden, die diese Mißbräuche abstellten. Von 1782 an durften nur noch solche Frauen aufgenommen werden, die von ihrer Heimatbehörde eine Bescheinigung über ihre Bedürftigkeit beibringen konnten¹¹⁸.

110 Pol. u. Com. Ztg. 1774, 585.

111 Stein 116.

112 ebenda 118.

113 Fischer 241.

114 StAM GR 10 852.

115 HLO VI 20 f., 487. Darüber hinaus erhielten die Frauen bei ihrer Aufnahme und wöchentlich je einen halben, bei der Entlassung einen ganzen Gulden.

116 Stein 112. — Brunner 29.

117 Stein 108.

118 HLO VI 1051 f.

Im ganzen gesehen war der Erfolg des Accouchier- und Findelhauses sehr fragwürdig. Der Kindermord wurde zwar eingeschränkt, aber dem Laster dafür Vorschub geleistet. Diesen Tatsachen kann man sich nicht verschließen, wenngleich der Landgraf bei der Gründung dieser Einrichtung nur lautere Absichten hegte und aus humanen Gründen zu helfen gewillt war.

Ein weiteres Zeugnis für die Fürsorgetätigkeit des Landgrafen Friedrich ist die Errichtung eines großen Krankenhauses, der Charité. 1772 wurde mit dem Bau dieser Anstalt vor den Toren der Stadt Kassel begonnen. Aber erst 1785 konnte die Charité ihrer Bestimmung übergeben werden. Zur Errichtung der Gebäude hatte Friedrich eine ansehnliche Summe zur Verfügung gestellt. Weitere Beträge, die zur Verpflegung der Kranken, Besoldung der Ärzte und des Personals oder zur Unterhaltung der Gebäude dienten, flossen der Charité durch Erhebung von besonderen Steuern zu. So wurde z. B. der Charitéheller eingeführt, der künftig bei allen Haus-schlachtungen erhoben wurde¹²⁰. Zugunsten der Charité mußten sich ferner die Brautpaare eine Art Hochzeitssteuer gefallen lassen¹²¹, die nach dem jeweiligen Vermögen oder Einkommen der Neuvermählten gestaffelt war. Von 1785 an erhielt die Charité noch die Einkünfte aus der Hundesteuer¹²². Die Summe aller Einnahmen betrug jährlich 4000 Taler¹²³.

Die Charité konnte bis zu 400 Kranke aufnehmen. Unheilbare Kranke wurden jedoch abgewiesen¹²⁴. Das neue Krankenhaus war vor allem für arme und un-bemittelte Patienten vorgesehen. Ihnen wurde Pflege und ärztliche Betreuung kostenlos gewährt. Handwerksburschen, Knechte und Mägde, die im Krankheitsfalle bei ihrer Herrschaft keine Pflege hatten, fanden gegen geringes Entgelt Aufnahme.

Ähnlich wie das Findelhaus stand auch die Charité unter rein weltlicher Leitung. Das Krankenhaus hatte seine eigenen Ärzte und eine eigene Apotheke. Der enge Rahmen der Gemeindefürsorge wurde bei der Charité ebenso überschritten, wie es beim Findelhaus der Fall war. Beide Institute nahmen Patienten aus dem gesamten Staatsgebiet auf. Das „Journal von und für Deutschland“ hebt lobend hervor, daß man sogar Fremden Aufnahme in das Krankenhaus gewährte¹²⁵. Früher wurden diese armen und kranken Geschöpfe möglichst schnell wieder zur Grenze gebracht, um sie aus dem Lande zu entfernen.

Überblicken wir das gesamte Gebiet der Wohlfahrtspflege mit seinen mannigfachen Erscheinungen, so läßt sich feststellen, daß sich in der Aufklärungszeit ein grundlegender Wandel vollzieht. Diese Umgestaltung hatte sich zwar schon früher angebahnt, trat aber in ihren Hauptlinien erst während der Regierungszeit des Landgrafen Friedrich II. klar hervor. Als charakteristische Züge können für die Wohlfahrtspflege in jener Epoche folgende Momente herausgestellt werden¹²⁶:

119 HLO VI 622.

120 HLO VI 773.

121 HLO VI 663.

122 HLO VII 19.

123 Journal von u. für Deutschland I (1785) 331.

124 StAM GR 1557.

125 Journal I (1789) 85.

1. Das willkürliche Almosengeben wurde abgelöst durch eine systematische Armenfürsorge. Diese bedingte eine zentrale Verteilung aller verfügbaren Mittel und eine individuelle Behandlung der Armen. Zu diesem Zweck wurde schließlich im Jahre 1792 die Oberarmendirektion¹²⁷ geschaffen.

2. Die Armen wurden geschieden in Arbeitsunfähige, deren Anrecht auf Unterstützung man durchaus anerkannte, und Arbeitsfähige, die man von nun an nicht mehr zu den Armen zählte, weil sie sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen sollten. Man begnügte sich nicht nur damit, letztere zur Arbeit anzuhalten, sondern versuchte gleichzeitig, ihnen Arbeit zu verschaffen.

3. Die prophylaktische Armenpflege nahm einen wichtigen Platz innerhalb der Wohlfahrtsfürsorge ein. Durch präventive Maßnahmen auf fast allen Sektoren der Innenpolitik wollte man die Ursachen der Armut möglichst in der Wurzel bekämpfen.

4. Neben die Gemeindefürsorge trat die staatliche Armenpflege, wobei einige wohltätige Einrichtungen ganz vom Staat übernommen wurden. Die kirchlichen Institutionen traten in der Wohlfahrtspflege allmählich zurück.

5. In konfessioneller Hinsicht griff der Toleranzgedanke der Aufklärung auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege über. Bei den kirchlichen Armenanstalten spielte die Religionszugehörigkeit der Bedürftigen eine besondere Rolle. So gab es in Hessen reformierte und lutherische Waisenhäuser. Bei der Aufnahme ins Findelhaus oder in die Charité war hingegen die Konfession der Hilfsbedürftigen nur von sekundärer Bedeutung. Im Stiftungsbrief der Charité hieß es ausdrücklich, daß „Kranke ohne allen Unterschied der Religion“ aufgenommen werden sollten¹²⁸.

6. Der enge Rahmen der Gemeindefürsorge wurde gesprengt. Es entstanden Anstalten, die Bedürftige und Kranke aus dem ganzen Lande und sogar Fremde aufnahmen. Die Landeshospitäler Haina und Merxhausen hatten hier schon früher den Weg gewiesen¹²⁹. Unter Landgraf Friedrich folgten in dieser Hinsicht wiederum die Charité und das Accouchier- und Findelhaus.

Daß viele Anregungen vom Landgrafen persönlich ausgingen, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Als eifriger Verfechter des absoluten Wohlfahrtsstaates sah er in der Wohlfahrtspflege eine wesentliche Aufgabe seines fürstlichen Amtes. Da er bei manchen Reformen übereilt handelte oder zu weit ging, bei anderen wiederum auf halbem Wege stehen blieb, konnten Fehlschläge und Mißgriffe nicht ausbleiben. Dennoch müssen seine ehrlichen Bemühungen anerkannt und seine vom Humanitätsideal der Aufklärung bestimmte Gesinnung hervorgehoben werden. Selbst beim Ausbau des Bades Hofgeismar vergaß er die Armen nicht. Er ließ hier für bedürftige Kurgäste eine Garküche einrichten. Zur Unterbringung der Armen wurde die Lempemühle bei Hofgeismar ausgebaut. Niemand sollte durch die Anwesenheit fürstlicher Kurgäste vom Besuch des Bades abgehalten werden. Bei solchen Gelegenheiten wollte Friedrich „selbst ein sorgfältiges Auge darauf nehmen, daß

126 Vergl. auch Koch, wo dieselben Grundzüge in anderen Staaten beobachtet werden, insbes. 135—268 u. 148 f.

127 U. Fr. Kopp: Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Casselschen Landesverfassung und Rechte I (1796) 255.

128 HLO VI 1195.

129 Koch 259.

aller ‚gêne‘ verbannt bliebe und jedermann seine Gemächlichkeiten so gut tunlich haben möge“¹³⁰.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, wie sehr der Landgraf bemüht war, Not und Elend zu mildern und den Wohlstand seines Volkes zu heben. Dennoch steht der Fürst der „salus populi“ nicht ganz uneigennützig gegenüber. Wenn Kopp die Aufgaben der hessischen Landräte damit umreißt, daß sie „das Glück der Untertanen“ wie auch die „Gegenverpflichtungen derselben zu fördern“ hätten¹³¹, so ist dieser Grundsatz bezeichnend für die Politik des absoluten Wohlfahrtsstaates. Das Staatsinteresse verlangte leistungsfähige Steuerzahler. Von einer verarmten Bevölkerung konnte man aber in dieser Hinsicht nicht viel verlangen. Aus diesem Grunde gehen öffentliche Wohlfahrt und Staatsinteresse eine enge Verbindung ein. Ganz klar kommt dies in der oben erwähnten „Steuererlaßverordnung“ von 1776 zum Ausdruck. Als Grund für den Steuererlaß wird angegeben, „daß die Untertanen konservieret und im Stande bleiben mögen, die schuldige Praestanda (= Abgaben) und andere Dienstleistungen fernerhin abzutragen und zu verrichten“¹³².

III. Die Neuordnung des Medizinalwesens

Wie in der Wohlfahrtspflege vollzog sich auch auf dem Gebiete des Gesundheitswesens unter der Regierung des Landgrafen Friedrich II. ein grundsätzlicher Wandel. Angeregt durch den Wohlfahrtsgedanken der Aufklärung, widmete Friedrich gleich anderen Fürsten und Staatsmännern jener Zeit dem Medizinalwesen besondere Aufmerksamkeit. In der Praxis wirkte sich dies in einer Reihe von neuen Medizinalgesetzen aus¹³³. Hierbei muß nachdrücklich auf die beiden Verordnungen von 1767 und 1778 hingewiesen werden, durch die das Medizinalwesen in Hessen-Kassel eine völlige Umgestaltung erfuhr.¹³⁴

Zunächst galt es, „der ohne Scheu getriebenen“ und „verderblichen Puscherei“ entgegenzutreten, die besonders durch die Wirren des Siebenjährigen Krieges um sich gegriffen hatte. Gerade auf dem Gebiete des Medizinalwesens konnten Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der Laien sowie die Notlage der Kranken allzu leicht mißbraucht werden. Hier griff der Landgraf persönlich ein, um das Volk vor Betrügereien zu schützen. 1766 forderte er vom Kollegium Medicum, das schon seit 1616 als oberste Medizinalbehörde in Kassel bestand¹³⁵, einen Entwurf zu einer neuen Medizinal- und Hebammenordnung¹³⁶. Mit Beteiligung der Regie-

130 Pol. u. Com. Ztg. 1767, 114. — StAM GR 1291. — Pol. u. Com. Ztg. 1770, 242 f. — StAM GR 1180. — Pol. u. Com. Ztg. 1770, 342 f.

131 U. Fr. Kopp: Von den Landräten → Teutsches Staatsmagazin (1796) 127.

132 HLO VI 864.

133 Vergl. hierüber Fischer 141.

134 HLO VI 469—493 u. 919—954. — Einen kurzen Überblick über das Gesundheitswesen in Hessen bietet H. Braun → Hessenland 17 (1903) 102—104, 126—128, 144—145; Braun beschränkt sich auf eine Würdigung der Verordnung von 1778. Er hat keine archivalischen Quellen benutzt.

135 HLO I 563 f.

136 StAM GR 1004.

rung zu Kassel und der medizinischen Fakultäten der Universitäten Marburg und Rinteln kam die neue Verordnung vom 21. Dezember 1767 zustande.

Diese knüpfte an frühere Medizinalgesetze an und stellte nach dem Kriege wieder geordnete Verhältnisse her. Die Organisation des Medizinalwesens wurde von früher her beibehalten. Danach war im Niederfürstentum, das damals die weitere Umgebung von Kassel umfaßte, das Kollegium Medicum in Kassel zuständig. Die Grafschaft Schaumburg, die zu jener Zeit zum hessischen Territorium gehörte, wurde in allen gesundheitspolitischen Angelegenheiten von der medizinischen Fakultät in Rinteln betreut. Im Oberfürstentum, das sich auf die Gegend um Marburg erstreckte, war die medizinische Fakultät der Marburger Universität in allen Fragen des Medizinalwesens zuständig. Es gab also keine zentrale Medizinalbehörde für das gesamte Staatsgebiet. Solange aber alle gesundheitspolitischen Angelegenheiten von drei nebengeordneten Stellen geregelt wurden, konnte keine Einheitlichkeit des Medizinalwesens erzielt werden. Sehr leicht konnte dies der Sache selbst zum Nachteil gereichen. Als weiterer Mangel stellte sich heraus, daß den drei erwähnten Aufsichtsorganen keine *Jurisdiktionsgewalt* auf dem Gebiete des Medizinalwesens zugebilligt war, obwohl man dies bei Abfassung der Medizinalordnung nach dem Vorbild des preußischen Medizinalgesetzes von 1725 erwogen hatte¹³⁷.

Offenbar war dem hessischen Edikt von 1767 nicht der erwartete Erfolg beschieden. Daher kam es im Jahre 1778 zu einer „Erneuerten und erweiterten Medizinalordnung“. Hierbei wurde die Medizinalordnung des Bistums Münster zugrunde gelegt, die dort ein Jahr zuvor erlassen worden war¹³⁸. Diese hatte der damalige Leibarzt des Bischofs, Christoph Ludwig Hoffmann¹³⁹, entworfen. Hoffmann weilte im Sommer des Jahres 1777 im Bade Hofgeismar, wo er dem Landgrafen die Vorteile der Münsterschen Medizinalordnung darlegte¹⁴⁰.

In der Medizinalverordnung von 1778 traf Landgraf Friedrich zunächst einige wesentliche organisatorische Neuerungen. Das Kollegium Medicum in Kassel wurde jetzt die oberste Zentralbehörde für alles, was das Gesundheits- und Medizinalwesen betraf. Der Zuständigkeitsbereich des Medizinalkollegs erstreckte sich nunmehr auf alle zur Landgrafschaft gehörenden Landesteile. Ferner wurde das Kollegium durch Aufnahme neuer Mitglieder erheblich erweitert. Außer den Professoren der medizinischen Fakultät des Kasseler Karolinums, die schon vorher dem Kasseler Kollegium Medicum angehört hatten, ernannte der Landgraf die ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultäten in Rinteln und Marburg zu Mitgliedern der neuen Medizinalbehörde. Da aber die Professoren aus Marburg und Rinteln wegen der großen Entfernung nicht an den Sitzungen in Kassel teilnehmen konnten, galten sie als zwei besondere Deputationen der Kasseler Zentralbehörde. Wichtige Angelegenheiten wurden ihnen zur Abgabe ihres Gutachtens zugesandt. Durch diese Mitarbeit leisteten die Professoren der beiden Landesuniversitäten dem Medizinalkolleg wertvolle Dienste. Außerdem war es Landgraf

137 ebenda.

138 Fischer 45.

139 ADB XII 575.

140 Fischer 46.

Friedrich gelungen, berühmte Ärzte nach Kassel zu holen. Es seien hier nur der Gynäkologe G. W. Stein¹⁴¹ und der Anatom S. Th. Sömmerring¹⁴² genannt, die beide in der neuen Landesbehörde führend tätig waren. Darüber hinaus suchte man Verbindung mit namhaften außerhessischen Fachgelehrten, die der Landgraf vielfach zu Ehrenmitgliedern des Kollegs ernannte. Ferner stattete er die oberste Gesundheitsbehörde mit großen Vollmachten aus. Zu diesem Zweck wurde sie dem Landesherrn unmittelbar unterstellt. Ein von ihm aus der Reihe der Minister bestellter Präsident führte in seinem Auftrage die Oberaufsicht über diese Behörde. Für die laufenden Geschäfte waren ein Direktor und ein Vizedirektor verantwortlich, die von den ordentlichen Mitgliedern des Kollegs gewählt wurden. Wie wichtig dem Fürsten die Neuordnung des Medizinalwesens war, geht auch daraus hervor, daß er dem Kollegium Medicum die Berechtigung erteilte, „alle in das Sanitätswesen fallenden Sachen“ im Namen des Landesherrn verfügen zu dürfen. Die Frage der Jurisdiktion wurde jetzt gleichfalls geklärt. „Alle Sachen und Personen, soweit sie das Medizinalwesen“ betrafen, wurden „von der gemeinen Gerichtsbarkeit eximiert und ihnen beim Kollegium Medicum ihr Forum privilegiatum“ angewiesen. Als Rechtsberater erhielt die Medizinalbehörde einen Regierungsbeamten zugeteilt. Dieser mußte bei allen auf das Medizinalwesen bezüglichen Rechtsfragen sein Gutachten abgeben. Desgleichen hatte er den Vollzug der Strafen zu überwachen, die das Medizinalkolleg bei Übertretung der Medizinalgesetze verhängt hatte. Gegen die Entscheidungen der Medizinalbehörde waren keine Appellationen oder andere Rechtsmittel zugelassen. Nur unmittelbare Eingaben an den Landesherrn blieben gestattet. Die übrigen Regierungsbehörden und Verwaltungsorgane wurden angewiesen, bei allen das Medizinalwesen betreffenden Fragen den Rat oder die Entscheidung der Medizinalbehörde einzuholen und sich bei ihren Maßnahmen nach deren Beschlüssen zu richten. Von einer zentralen Aufsichtsbehörde, die derartig durch Fachleute erweitert und mit Vollmachten ausgestattet war, konnte man wirklich das Beste erwarten.

Der Aufgabenbereich des Kollegium Medicum bestand in der Überwachung des gesamten Medizinal- und Gesundheitswesens. Im einzelnen oblag ihm die Verantwortung dafür, daß keine Seuchen nach Hessen eingeschleppt wurden. Bei dem geringsten Verdacht von Epidemien mußten Maßnahmen getroffen werden, um jene so bald wie möglich einzudämmen. In solchen Fällen hatten Mitglieder des Medizinalkollegs sofort ins Land zu gehen, um an Ort und Stelle geeignete Gegenmaßnahmen zu veranlassen¹⁴³. Über ihre Tätigkeit mußten sie dann laufend an die Kasseler Behörde berichten. Den von einer Epidemie betroffenen Einwohnern wurden Arzneien unentgeltlich aus der Hofapotheke verabreicht¹⁴⁴. In Verbindung damit erfolgte die ärztliche Betreuung auf Kosten des Landesherrn. Häufig erhielten die Rekonvaleszenten sogar Getreidespenden und andere Nahrungsmittel aus Mit-

141 ADB XXXV 613 f.

142 ADB XXXIV 610 f.

143 StAM GR 952, 953, 963, 964, 1206.

144 Vgl. Anmerkg. 143, außerdem StAM GR 956, 971, 1204, 13 550.

teln der Kriegs- und Domänenkammer; denn vielfach waren Hunger und Armut die Ursache solcher Epidemien¹⁴⁵.

Es galt vor allem auch, die Bevölkerung über das Erkennen und Bekämpfen von Seuchen aufzuklären. Dies geschah durch Herausgabe gedruckter Merkblätter, die wiederholt sogar von den Kanzeln verlesen werden mußten¹⁴⁶. So erschien 1778 ein „gedruckter Unterricht“ mit dem Titel: *„Wie der Untertan bei allerhand ihm zustoßenden Krankheiten die richtigen Wege und die besten Mittel, seine verlorene Gesundheit wiederzuerlangen, treffen kann“*¹⁴⁷. Mehrmals wurde ferner eine Anweisung über „die Rettung der durch Erdrosselung, Kälte oder Erstickung verunglückten Menschen“ bekannt gegeben¹⁴⁸. Sie bestimmte, daß demjenigen, der als erster einem auf diese Weise in Not geratenen Menschen Hilfe brachte, auf eine Belohnung von zehn Talern Anspruch habe. Es sollten unverzüglich Maßnahmen in die Wege geleitet werden, den Verunglückten zu retten. Keinesfalls durfte wie bisher mit Wiederbelebungsversuchen gewartet werden, bis ein Arzt zur Stelle oder eine polizeiliche Untersuchung erfolgt war. Dies galt insbesondere für solche Personen, die den Freitod durch Erhängen oder Ertrinken gesucht hatten. Für die Rettung Ertrinkender wurden ebenfalls hohe Prämien ausgesetzt¹⁴⁹. Wie sehr Landgraf Friedrich persönlich an derartigen Fragen interessiert war, geht auch daraus hervor, daß er z. B. nach der Lektüre von zwei französischen Abhandlungen über Wiederbelebungsversuche das Kollegium Medicum anwies, einen Auszug „zum gemeinnützigen Gebrauch“ aufzusetzen¹⁵⁰.

Die Medizinalbehörde führte ferner die Aufsicht über alle Mineralquellen im Lande¹⁵¹. Neu entdeckte Mineralwasser mußten von ihr untersucht werden, um sie für Heilzwecke nutzbar zu machen. Sehr fortschrittlich und fast modern mutet der Gedanke an, sogenannte Berufskrankheiten zu bekämpfen. Arbeiter, die in Berg-, Salz- und Alaunwerken beschäftigt waren, unterstanden der besonderen Fürsorge des Kollegs. Daher sollten die „dienlichsten Mittel“ ausfindig gemacht werden, um Arbeiter und Bevölkerung vor Blei- und Arsendämpfen zu schützen¹⁵².

Neben diesen allgemeinen gesundheitspolitischen Aufgaben hatte das Medizinalkolleg insbesondere alle Personen zu überwachen, denen die Gesundheit der Bevölkerung anvertraut war. Es hatte die Patente für Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker auszustellen. Alle, die einen dieser Berufe ausübten, hatten sich vor ihrer Approbation einer eingehenden Fachprüfung vor der Medizinalbehörde zu unterziehen. Um das Übel der Pfuscherei bei der Wurzel zu fassen, wurde 1778 sogar angeordnet, daß sich alle Ärzte und Apotheker, selbst wenn sie schon jahrelang praktiziert hatten, nochmals zur Prüfung zu stellen

145 StAM GR 13 446, § 20.

146 HLO VI 29 f., 53 f., 820 f., 851 f.; Pol. u. Com. Ztg. 1778, 686; 1780, 587; 1783, 685; 1784, 270.

147 HLO VI 954.

148 HLO VI 658 f.; Pol. u. Com. Ztg. 1774, 702; 1784, 119.

149 StAM GR 10 581.

150 ebenda.

151 HLO VI 474.

152 HLO VI 922.

hatten¹⁵³. Wer eine solche Wiederholung des Examens verweigerte, durfte künftig seine Praxis nicht mehr ausüben. Gemäß dem Hoffmannschen Plan wurden die Ärzte nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in sechs Stufen klassifiziert. Der sechsten und fünften Klasse gehörten die sogenannten „empirischen“ Ärzte an. Schwierige Krankheitsfälle durften sie nicht behandeln, da sie nicht „tiefer in die Medizinalwissenschaft eingedrungen“ waren. Die vierte bis erste Klasse bildeten die „gründlichen“ Ärzte, die sich von Stufe zu Stufe durch umfangreicheres Wissen und Können auszeichneten. In die erste Klasse sollten nur solche Ärzte aufgenommen werden, die sich durch Forschungsarbeit auf irgendeinem Gebiete des Medizinalwesens besonders verdient gemacht hatten. Um die Bevölkerung über die Fähigkeiten der Ärzte aufzuklären, mußten die Arztpatente, in die außer der Klassifizierung das jeweilige Spezialgebiet eingetragen wurde, bei den örtlichen Behörden deponiert werden. Jeder Bürger hatte das Recht, die Arztpatente dort einzusehen. Alle Landeseinwohner sollten wissen, wem sie Gesundheit und Leben anvertrauen konnten. Den Ärzten wurde es streng untersagt, Krankheiten zu heilen, zu deren Behandlung sie nicht durch ihre Approbation berechtigt waren. Nur in außerordentlichen Notfällen durfte von dieser Bestimmung abgegangen werden. Hierbei mußte der Arzt einer unteren Klasse einen Kollegen einer höheren Klasse zu Rate ziehen und nach dessen Anweisungen arbeiten. Im Interesse der Patienten wurden die Ärzte wiederholt zur Zusammenarbeit aufgerufen und dazu aufgefordert, persönliche Feindschaften hinter ihre Berufspflichten zurückzustellen. Auch gegen Streitigkeiten, welche die Ärzte wegen Meinungsverschiedenheiten über Krankheiten häufig an den Krankenbetten austrugen, wurde eingeschritten. Ebenso wurde die berufliche Schweigepflicht erneut eingeschärft. Ganz allgemein sollte das Prinzip beobachtet werden, daß der Wundarzt nur die äußerlichen und der Arzt nur die innerlichen Kuren vorzunehmen hatte. Es wurde somit alles getan, damit eine Schädigung der Patienten verhütet wurde. Um einer materiellen Überforderung der Kranken vorzubeugen, wurden die Honorare für die Ärzte von Staats wegen mehrfach festgesetzt und bis ins einzelne geregelt.

Dem Medizinalkolleg oblag außerdem die Überprüfung aller ins Land kommenden Fremden, die irgendwelche unbekannten Medikamente anpriesen oder vorgaben, Krankheiten durch besondere Heilverfahren zu kurieren. Je nach dem Gutachten der Behörde wurden solche Fremde durch Bekanntmachung in den Zeitungen empfohlen, oder es wurde vor ihnen gewarnt. Nicht selten wurden sie des Landes verwiesen, um ihnen ihr schändliches Handwerk zu legen.

Die Bedeutung aller dieser Verordnungen läßt sich erst dann in vollem Umfang ermessen, wenn man bedenkt, wie weit die Kurpfuscherei damals verbreitet war und selbst an manchen Fürstenhöfen sich lebhaften Zuspruches erfreute¹⁵⁴. Pfuscher und Quacksalber hatten vielfach leichtes Spiel, weil der medizinische Aberglaube in vielen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auf dem Lande, noch sehr lebendig war. Man mußte daher auch den Aberglauben bekämpfen. Nur durch beständige Aufklärung konnten leichtgläubige Leute davon überzeugt werden, daß es besser war,

¹⁵³ Braun 103, desgl. über das folgende.

¹⁵⁴ Beispiele bei Braun 104 u. Fischer 98.

einen approbierten Arzt aufzusuchen, als Menschen und Vieh durch eine Büchse „Teufelspulver“ und durch einen „Erbschlüssel“ kurieren zu lassen; denn auf diese seltsame und geheimnisvolle Art „heilte“ in jener Zeit ein Bauer, der in der Umgebung von Kassel als „Teufelsbanner“ sein Unwesen trieb, alle Krankheiten¹⁵⁵. Er hatte dabei großen Zulauf aus allen Bevölkerungsschichten.

Nicht nur die Überprüfung, sondern auch die Verteilung der Ärzte auf das gesamte Staatsgebiet wurde vom Kollegium Medicum zentral geleitet. Hierbei war außer der Frage, ob die existentielle Grundlage einer Arztpraxis gesichert war, die Sorge für das Volkswohl maßgebend. Es wurde sehr darauf geachtet, daß sich nicht an einem Orte zu viele Ärzte niederließen, während es anderswo an solchen fehlte. Um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit tüchtigen Ärzten zu gewährleisten, sollte nicht nur die Zahl der Arztstellen an einem Orte vorgeschrieben werden, sondern auch eine gleichmäßige Verteilung der verschiedenen Klassen der Ärzte und Spezialärzte vorgenommen werden. Hierdurch wollte man vermeiden, daß in irgendeiner Gegend des Landes nur schlechte Ärzte (d. h. fünfte und sechste Klasse) erreichbar waren. Obwohl man darauf sah, daß die Ärzte genügend Einnahmen bezogen, um frei von wirtschaftlichen Sorgen ihren Beruf ausüben zu können, so wurde es dennoch gefördert, wenn ein Arzt einer höheren Klasse sich an einem Orte niederließ, wo schon genügend Ärzte unterer Klassen ansässig waren. Die Ärzte der ersten bis dritten Klasse erhielten daher die Berechtigung, sich an jedem beliebigen Ort im Lande niederzulassen. Durch diese Maßnahme konnte zwar der tüchtige Arzt seinem weniger geschickten Kollegen „das Brot nehmen“. „Allein, es ist besser“, so hieß es in der Verordnung, „daß ein oder der andere Arzt, als daß das Publikum leidet“¹⁵⁶. Außerdem wollte Landgraf Friedrich besondere Leistungen und Fähigkeiten belohnt wissen. Es war seine Absicht, unter den Ärzten der verschiedenen Klassen einen gesunden Wettbewerb auszulösen. Die sogenannten „empirischen“ Ärzte sollten angespornt werden, sich mehr Kenntnisse anzueignen, um dadurch in höhere Klassen aufzusteigen. Dies war nämlich ohne weiteres möglich und wurde sogar begünstigt, indem das Medizinalkolleg derartige Ergänzungsprüfungen unentgeltlich abnahm. Gleichzeitig wurden die Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für Ärzte, namentlich in Kassel, verbessert. So fand die Kasseler Anatomie in Landgraf Friedrich einen zweiten Begründer. Um ihren Ausbau erwarb sich Sömmerring große Verdienste. Der Botanische Garten wurde unter Leitung von Professor Böttger erheblich erweitert. Auch das neu errichtete Accouchierhaus muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens machten sich die Reformen ebenfalls bemerkbar. Landgraf Friedrich war sich darüber im klaren, daß hier die besten Verordnungen nichts halfen, wenn man nicht zunächst einmal für eine gründliche Ausbildung der Hebammen sorgte. Die Entbindungsanstalt bot hierzu die beste Gelegenheit. Der Gedanke, die Accouchieranstalt als Ausbildungsstätte für Studenten und Hebammen zu benutzen, hatte von Anfang an bei der Gründung dieses In-

155 K. Mönch: Medizinischer Aberglaube → Hess. Beitr. I, 559—575, bes. 562.

156 HLO VI 932 u. 938.

stitutes eine wesentliche Rolle gespielt¹⁵⁷. Durch Verordnung vom 21. Dezember 1767 wurde diese Anstalt zu einer „allgemeinen Hebammenpflanzschule“ erweitert¹⁵⁸. Der Gynäkologe Stein hielt für die Ausbildung der Hebammen besondere Kurse ab. Zu seiner Unterstützung wurde 1780 Professor Böttger¹⁵⁹ an dieses Institut berufen. Die Hebammenkurse bestanden in je einem halben Jahre theoretischen und praktischen Unterrichtes. Modelle, anatomische Demonstrationen und Hospitieren in der Entbindungsanstalt bürgten für eine gründliche Ausbildung. Den Lernenden kamen gleichzeitig die Forschungen des Professors Stein zugute. Dieser hatte 1770 ein „Lehrbuch der Geburtshilfe“ herausgegeben¹⁶⁰. 1772 erfand er den ersten deutschen Beckenmesser und konstruierte einen neuen Geburtsstuhl. Den Hebammen wurde der Unterricht kostenlos erteilt. Um auch die Hebammen im Lande beruflich weiter fortzubilden, mußte das Kollegium Medicum auf Anweisung des Landgrafen ein „Hebammenbuch“ entwerfen, das als Nachschlagewerk benutzt werden konnte.

Organisatorisch wurden auf dem Gebiete des Hebammenwesens 1778 einige Neuerungen getroffen. Alle vom Medizinalkolleg approbierten Hebammen hießen von nun an Geburtshelferinnen. Sie wurden wie die Geburtshelfer nach ihren Fähigkeiten in zwei Klassen eingestuft. Die Ausbildung der Geburtshelfer und -helferinnen fand künftig für das ganze Land in Kassel statt. Zu diesem Zwecke hatten die Gemeinden, die Hebammen benötigten, auf ihre Kosten geeignete Personen zur Ausbildung nach Kassel zu schicken, wo diese dann als Lehrtöchter im Entbindungs- haus arbeiten mußten¹⁶¹. Offenbar ist dieser Plan nicht mit Erfolg durchgeführt worden; denn anstatt mit den Lehrtöchtern abzuwechseln, versahen viele Jahre hindurch ein und dieselben Hebammen den Dienst beim Accouchierhaus¹⁶². Hinzu kommt, daß den Städten und Ämtern eine derartige Ausbildung ihrer Hebammen zu kostspielig war. Daher plante Friedrich, diese Ausgaben aus einer Hebammen- kasse zu bestreiten, deren Errichtung er 1778 angekündigt hatte. Aber auch dieses Projekt kam wegen Mangels an Mitteln vorläufig nicht zustande.

Dennoch verdient der Plan zu einer Hebammenkasse Beachtung, weil hierbei zum ersten Male in Hessen der Gedanke an eine Art Krankenversicherung auftritt. Die Hebammenkasse sollte nämlich nicht nur die Kosten für die Ausbildung der Hebammen übernehmen, sondern auch bei allen Patienten, die zur Kasse beitrugen, das Honorar für die Geburtshilfe auszahlen. Bei Bedürftigen hatte die Kasse derartigen Leistungen unentgeltlich nachzukommen. Gleichzeitig sollte durch die Einrichtung der Hebammenkasse vermieden werden, daß Hebammen oder Geburtshelfer ärmere Patienten zugunsten von reicheren vernachlässigten. Bei allen Patienten sicherte nämlich die Kasse den Hebammen das gleiche Honorar zu. Machten sie dennoch bei Ausübung ihres Berufes einen Unterschied zwischen Armen und Reichen, so hatten sie mit hohen Strafen zu rechnen. Durch Bezahlung des Honorars aus der

157 HLO VI 21.

158 HLO VI 486.

159 ADB III 202.

160 ADB XXXV 613 f.

161 Pol. u. Com. Ztg. 1770, 330.

162 StAM GR 10 852.

Hebammenkasse wäre den Hebammen ein festes Einkommen sicher gewesen. Dies hätte sie aber leicht zu einer gewissen Nachlässigkeit in ihrem Dienste verleiten können. Um dies zu verhindern und um die Hebammen zu größerer Sorgfalt anzu-spornen, sollte daher die Kasse bei schwierigen Geburten bis zum Vierfachen des ge-wöhnlichen Honorarsatzes zahlen. Man wies die Hebammen ferner an, bei allen schwie-rigeren Geburten einen Arzt zu Rate zu ziehen. In solchen Fällen sollten Hebamme und Arzt ihr volles Honorar erhalten. Damit war erreicht, daß eine Hebamme im Notfall für den erforderlichen ärztlichen Beistand sorgte, ohne befürchten zu müs-sen, daß sie deswegen eine geringere Entlohnung bekäme. Bei im Kindbett ver-storbenen Frauen waren Ärzte und Geburtshelfer verpflichtet, den Leichnam zu öffnen und zu versuchen, wenigstens das Kind zu retten. Sie erhielten dafür eine besondere Prämie, die sich erhöhte, wenn durch den operativen Eingriff dem Kind das Leben erhalten wurde.

Trotz der fürsorglichen Maßnahmen des Landgrafen blieb es auch weiterhin schlecht um das Hebammenwesen bestellt. Nach einem Bericht eines Arztes aus dem Jahre 1783 waren z. B. in der Gegend um Homberg immer noch 26 Dorfschaften ohne approbierte Hebammen¹⁶³. Wegen der geringen Vergütung lehnten es viele Frauen ab, Geburtshilfe als Beruf auszuüben. Auch waren die Hebammen nicht ein-mal von den damals üblichen Handdiensten befreit. Landgraf Friedrich versuchte hier Abhilfe zu schaffen. Durch Beschluß des Generaldirektoriums vom 3. Oktober 1783 wurden den Hebammen Personalfreiheit und Erhöhung ihres Honorars zu-gesichert. Bezeichnend für das soziale Denken des Landgrafen war die Staffelung des Betrages. Vermögende Bürger mußten für eine Entbindung einen Gulden zahlen, während Bedürftige nur die Hälfte zu geben brauchten. Diese Regelung konnte jedoch nur eine vorläufige Lösung sein. Um die Bezahlung der Hebammen end-gültig zu klären, schlug Friedrich auf dem Landtag von 1785 vor, den Hebammen von Staats wegen ein festes Gehalt auszuwerfen¹⁶⁴. Die Stände wurden ersucht, zu diesem Zwecke einen besonderen Fonds zur Verfügung zu stellen. Als Ergebnis der Landtagsverhandlungen wurde zwar zur kostenlosen Ausbildung der Hebammen eine ansehnliche Summe bewilligt. Zu einer festen Besoldung aber konnten sich die Stände aus Mangel an Mitteln nicht verstehen. Indessen zeigen die vielen Maß-nahmen und Pläne des Landgrafen, daß es ihm um die Förderung des Hebammen-wesens ernst war, wenngleich seine Bestrebungen nicht überall zum gewünschten Erfolg führten.

Das Apothekerwesen wurde unter Landgraf Friedrich ebenfalls auf eine neue Grundlage gestellt. Die Apotheker unterstanden wie die Ärzte und Hebammen der Aufsicht des Medizinalkollegs. Oberstes Gebot war auch hier der Kampf gegen das Pfuschertum. 1778 wurde daher erneut angeordnet, daß nur solche Apotheker eine Apotheke führen durften, die hierzu genügend qualifiziert waren. Wie die Ärzte mußten sich die Apotheker einer Prüfung unterziehen. Sie wurden dann nach ihren Leistungen in sechs Stufen klassifiziert. Je nach ihrem „Patent“ durften sie Arzneien entweder selbst zusammenstellen (oberste Stufe) oder mußten diese fertig

163 StAM GR 1212.

164 StAM GR 14797.

von anderen Apotheken beziehen und waren somit lediglich zur Ausgabe der Medikamente berechtigt (unterste Stufe).

Das Kollegium Medicum hatte ferner dafür zu sorgen, daß Medikamente und Arzneien überall im Lande leicht erreichbar waren. Aus diesem Grunde wurde die Verteilung der Apotheken im Lande zentral von Kassel aus geregelt. Dabei sollte darauf gesehen werden, daß nicht mehr Apotheken an einem Ort waren, als dieser „ernähren“ konnte, andererseits aber „so viele, um den Eifer unter ihnen zu erhalten“¹⁶⁵; denn eine gesunde Konkurrenz sollte sich zum Vorteil der Bevölkerung auswirken. Mit einer planmäßigen Verteilung der Apotheken im Lande war aber noch nicht erreicht, daß Medikamente und Arzneien an allen Orten leicht zugänglich waren. Vielmehr mußte darauf geachtet werden, daß die Apotheken einen beständigen Vorrat an Arzneimitteln hielten. Aus diesem Grunde wurde vorgeschrieben, daß bestimmte Medikamente in den Apotheken immer vorrätig sein mußten. Überraschende Kontrollen von seiten der Medizinalbehörde stellten fest, ob diese wichtige Anordnung befolgt wurde.

Neu war die Einführung eines Apothekerbuches, in das alle ausgefertigten Rezepte unter Angabe der Preise eingetragen werden mußten. Hierdurch war es dem Medizinalkolleg möglich, im Bedarfsfalle Ärzte und Apotheker zu überprüfen und zur Rechenschaft zu ziehen. Um die Bevölkerung vor Preiswucher zu bewahren, wurden ähnlich wie die „Ärztetaxen“ für die wichtigsten Arzneimittel die Preise von seiten des Staates festgesetzt. Den Apothekern war der Handel mit sogenannten Universalheilmitteln, wie diese häufig auf Jahrmärkten angeboten wurden, streng untersagt. Umgekehrt durften Kaufleute, insbesondere „Schachtelkrämer“ und „Packenträger“, nicht mehr mit Arzneien, Pulvern, Essenzen usw. handeln. Der Verkauf von Medikamenten war nur den Apotheken vorbehalten. Ganz entschieden wurde das Prinzip durchgesetzt, daß alle Arzneistoffe nur durch Apotheker, alle Gewürze nur durch Gewürzhändler und der Branntwein nur durch Gastwirte verkauft werden durften.

Als verantwortliche Zentralbehörde für das gesamte Gesundheitswesen konnte das Kollegium Medicum nur dann erfolgreiche Arbeit leisten, wenn es im Lande die Unterstützung von Unterbehörden fand. Zu diesem Zwecke waren in den Städten und Ämtern Stadtphysikate eingerichtet und Amtsärzte eingesetzt worden. Ferner waren alle Beamten angewiesen, die Anordnungen des Medizinalkollegs zu respektieren. Dennoch machte sich auf dem Lande der Mangel an medizinisch ausgebildeten Fach- und Aufsichtsorganen bemerkbar. Um hier abzuhelpen, hatte Landgraf Friedrich im Jahre 1781 die Errichtung von Provinzialphysikaten angeregt¹⁶⁶. Er beauftragte das Kollegium Medicum, einen Entwurf zur Einteilung des gesamten Staatsgebietes in Physikatsdistrikte einzureichen. Dieser Plan war das Thema des Landtages von 1785/86. Als Ergebnis der Landtagsverhandlungen wurde die Landgrafschaft 1786 in 19 Physikatsbezirke eingeteilt, von denen jeder etwa 30 bis 60 Dörfer umfaßte. In jedem dieser Bezirke wurde ein Landphysikus angestellt, dessen Besoldung durch Erhebung des sogenannten

¹⁶⁵ HLO VI 941 u. 943.

¹⁶⁶ StAM GR 1249.

„Physikatsgroschens“ erfolgte. Dieser Beitrag mußte von jedem Hauseigentümer auf dem Lande geleistet werden¹⁶⁷. Die Dienstanweisung für den Landphysikus¹⁶⁸, der seinen ständigen Aufenthalt in dem von ihm betreuten Bezirk zu wählen hatte, enthielt als wichtigsten Punkt die Überwachung des Gesundheitswesens in dem ihm anvertrauten Amtsdistrikt. Alle übrigen Ärzte und Wundärzte sowie Bader, Hebammen und Apotheker wurden seiner Aufsicht unterstellt. Er hatte ferner die Anmeldepflicht von Seuchen und ansteckenden Krankheiten zu beobachten. Der Provinzialphysikus, der als Vorläufer des heutigen Kreisarztes angesehen werden kann, übernahm somit wichtige Funktionen des Kollegium Medicum für einen regional begrenzten Bezirk. Als Unterbeamter leistete er der Kasseler Zentralbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben wertvolle Dienste.

Obwohl die Provinzialphysikate erst nach dem Tode des Landgrafen Friedrich in Hessen-Kassel eingeführt wurden, so darf dennoch diese Einrichtung als sein Verdienst angesehen werden; denn die Anregung zu diesem Plan ging von ihm persönlich aus. Da aber die Stände die Geldmittel dazu bewilligen mußten, war die Durchführung bis zum Landtage von 1785/86 aufgeschoben worden.

Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Medizinalwesens zeigen deutlich, daß auch hier wie auf anderen Sektoren der Innenpolitik die Initiative vom Landgrafen persönlich ausging. Wenn seine Bemühungen nicht überall Erfolg hatten, so lassen sich dennoch die Tendenzen der Reform klar erkennen. Den geistigen Hintergrund der Reformmaßnahmen bilden die eudämonistischen Ideen der Aufklärung. Schon Leibniz hatte der Förderung des Gesundheitswesens durch den Staat besondere Aufmerksamkeit gewidmet¹⁶⁹. Ebenso hatte Chr. Wolff von Staats wegen Maßnahmen gefordert, welche Krankheiten verhüten und Epidemien bekämpfen sollten¹⁶⁹. Wenn er es als Aufgabe des Staates betrachtete, für das Wohlergehen der Bürger zu sorgen, so gehörte die Förderung des Gesundheitswesens notwendigerweise dazu. Die vielen gesundheitspolitischen Schriften, die im 18. Jhdt. erschienen, traten hauptsächlich für ausreichende Versorgung der Einwohner mit Ärzten, Hebammen und Apothekern, für Bekämpfung des Puschertums und Überwachung des gesamten Gesundheitswesens durch den Staat ein¹⁷⁰. Vergleichen wir diese Forderungen mit den Zielen der hessischen Medizinalreform, so läßt sich weitgehende Übereinstimmung feststellen. In jener Zeit wurde das Medizinalwesen in Hessen zu einem wichtigen Teil der Staatsverwaltung. Ausgehend vom Kampf gegen das Puschertum, wurden grundsätzliche Probleme angefaßt, deren Lösung zu einer umfassenden Umgestaltung des Medizinalwesens führen mußte. An erster Stelle stand hier die Neuordnung des Medizinalkollegs, das, zur Zentralbehörde ausgebaut, mit den neu eingeführten Provinzialärzten und den von früher her bestehenden Stadt- und Amtsärzten der staatlichen Aufsicht über das Medizinalwesen genügen konnte. Durch eingehende Überprüfung aller Personen, die auf irgendeinem Gebiet des Gesundheitswesens tätig waren, sollte die gehörige Qualifikation der Ärzte, Apotheker und Hebammen sichergestellt werden. Dabei wurde darauf geachtet, daß sich diese

167 StAM GR 938, 14 797.

168 StAM GR 941, 1249.

169 Fischer 12.

170 Fischer 135 f.

Personen bei der Krankenbehandlung auf das von ihnen erlernte Fach beschränkten. Der Apotheker sollte nur die Arzneimittel liefern, nicht aber nebenher noch eine Arztpraxis versehen. Umgekehrt durfte der Arzt nur in Ausnahmefällen eine Apotheke führen¹⁷¹. Im allgemeinen sollte er sich nur mit der Krankenbehandlung beschäftigen, und auch hierbei mußte er sich auf sein Spezialgebiet beschränken. Wenngleich die Überspitzung der Reformen vielfach zu einer staatlichen Regulierung bestimmter Berufsgruppen führte, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß man bemüht war, Ärzte, Apotheker und Hebammen wieder mit einem höheren Berufsethos zu erfüllen und ihren Stand zu heben.

Im Vordergrund aller dieser Maßnahmen stand das Wohl des Volkes. Durchdrungen von dem Gedanken der Humanität, dehnte Friedrich die Fürsorgepflicht des Staates auf das gesamte Gebiet des Medizinalwesens aus. Aus Gründen der Menschlichkeit sollte versucht werden, unter allen Umständen Menschenleben zu retten und zu erhalten. Auf der anderen Seite stand das Staatsinteresse. In der Zunahme der Bevölkerung und in einer möglichst großen Einwohnerzahl erblickte der Fürst die sicherste Stärkung des Staates.

Vieles, was in der Aufklärungszeit neu war und nur in kümmerlichen Ansätzen verwirklicht wurde, ist später wieder verworfen worden. Vieles aber wurde von den folgenden Generationen übernommen, weiter ausgebaut oder in anderer Form durchgeführt. Es ist das Verdienst der Aufklärung, hier anregend und bahnbrechend gewirkt zu haben. Wie auf anderen Sektoren des modernen Staatslebens zeigt sich auch auf dem Gebiete des Gesundheits- und Medizinalwesens, daß wesentliche Verbindungslinien zur Aufklärungszeit gezogen werden können. Daß die hessische Geschichtsschreibung diese Verbindungslinien recht kräftig nachzeichnen kann, verdankt sie dem reformfreudigen Landgrafen Friedrich II.

171 Nur in kleineren Orten (Fischer 93).